This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

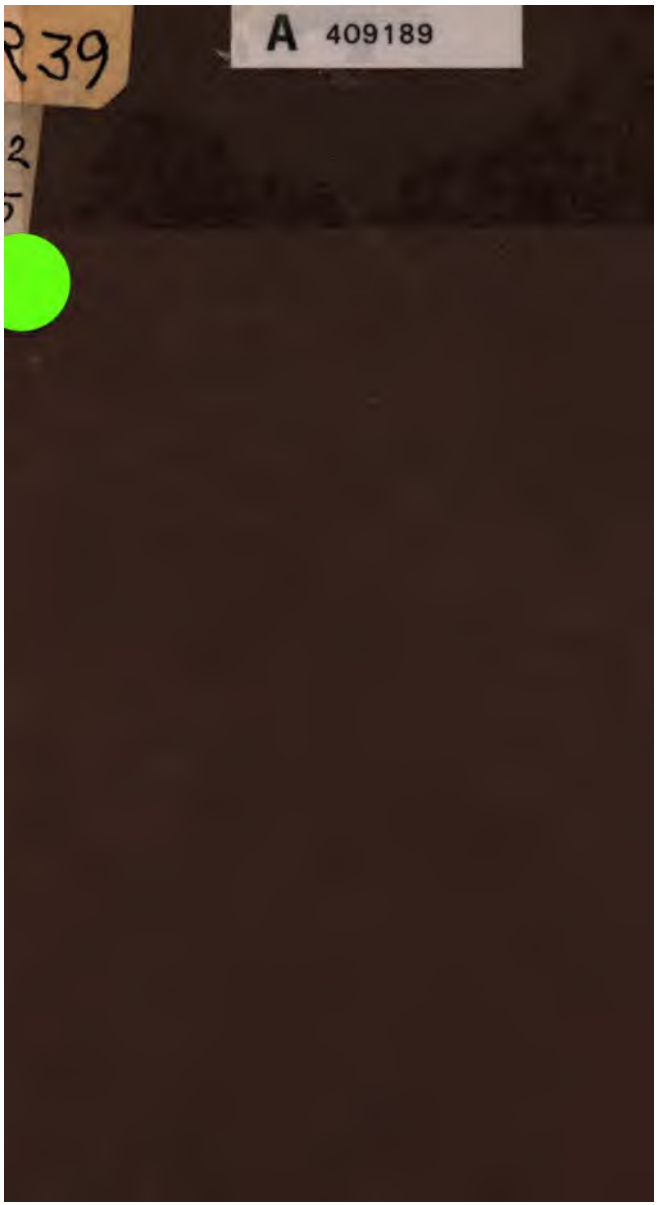
R39
A 409189

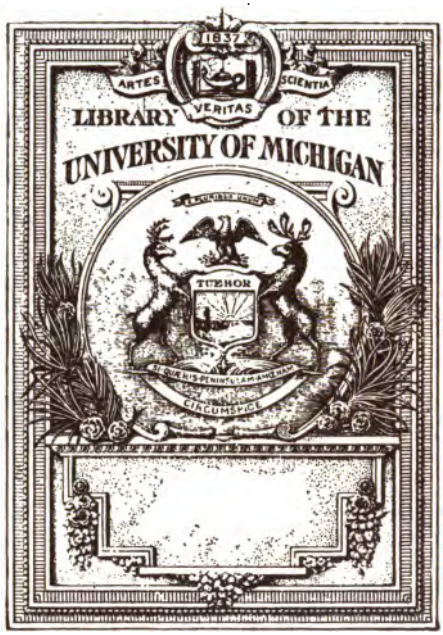
1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE

BL
25
.R39
Ser. 2
V. 15

Wie wurden die Juden das Volk des Gesetzes?

Von

Lic. Dr. I. Benzinger-Jerusalem

1.—5. Tausend

Religionsgeschichtliche Volksbücher für die deutsche christliche Gegenwart. II. Reihe, 15. Heft. Herausgegeben von D. theol. Friedrich Michael Schiele-Tübingen.

Tübingen 1908. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck.)

Inhalt.

		Seite
Vorwort		3
1.	Der Ursprung des Gesetzes	6
2.	Das Bundesbuch	14
3.	Das Deuteronomium	24
4.	Das Priestergesetz	34
5.	Die Schriftgelehrten	44

Published July 8 1908

Privilege of copyright in the United States reserved under the Act approved March 3, 1905 by J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.

Alle Rechte, einschließlich des Übersetzungsrechts, vorbehalten.

Vorwort.

Die Frage nach dem Ursprung des israelitischen Gesetzes hat nach ihrer literarischen Seite hin in einem früheren Heft dieser Reihe der Religionsgeschichtlichen Volksbücher aus der Hand von Professor Merx eine eingehende Darstellung gefunden. Eine Fülle von interessanten und wichtigen Fragen erheben sich für die Wissenschaft, wenn sie in den Werdegang des einzigartigen Schriftwerkes, das den Namen Moses trägt und dessen Kern das mosaische Gesetz bildet, eindringen will.

Nach einer anderen Richtung hin bildet die Frage nach dem Ursprung des Gesetzes einen Hauptgegenstand auch der folgenden Darstellung, die zeigen will, wie die Juden das Volk des Gesetzes geworden sind. Nur ist es hier nicht die Entstehung der Bücher des Gesetzes, der im einzelnen nachgegangen werden kann — bis zu einem gewissen Grad wird vielmehr vorausgesetzt, daß dem Leser diese Frage und ihre Beantwortung durch die Wissenschaft nicht ganz fremd ist. Es ist vielmehr der Inhalt des Gesetzes, über dessen Ursprung Licht gesucht wird. Sind sie selbständig in Israel, diese imponierenden Rechtsanschauungen, oder sind sie teilweise von außen gekommen durch Anregungen und Einflüsse von andern Völkern? Und wenn ja, woher kamen solche Einflüsse? Wie machten sie sich geltend? Wie verhielt sich israelitisches Wesen dazu?

Der Leser wird auf den ersten Seiten gleich sehen, daß der Standpunkt, von dem aus im folgenden die Beantwortung dieser Fragen gesucht wird, verschieden ist von dem in dem oben genannten Volksbuch von Prof. Merx eingenommenen, wenn dieser auch keine Veranlassung hatte, auf unsere Fragen einzugehen. Das soll nicht verschleiert werden, sondern soll im Gegenteil möglichst klar und deutlich von vornherein hervorgehoben werden, damit eine fortwährende Auseinandersetzung bei den verschiedenen Einzelpunkten vermieden werden kann. Der Standpunkt meines Heftes ist kurz gesagt der des heute so heftig umstrittenen „Panbabylonismus", das heißt: Es soll versucht werden, auch das israelitische Gesetz in das große Bild des alten Orients einzufügen und aufzuzeigen, wie einerseits wichtige Stücke des Gesetzes nicht, wenn der Ausdruck erlaubt ist, Privateigentum des israelitischen Volkes, sondern Gemeingut der von Babylonien aus beherrschten altorientalischen Rechtsanschauungen sind, wie aber andrerseits die Jahvereligion es verstanden hat, diesen von außen kommenden Stoff sich anzueignen und in eigenartiger Weise weiterzuentwickeln.

Dieser Zweck ist schon zu einem guten Teil erreicht, wenn sich zeigt, daß es eine „feststehende" Wissenschaft auf unseren Gebieten nicht gibt und daß unsere Erkenntnis auch hier ein Stückwerk ist.

I. Benzinger.

401642

Es ist Israels Lob von alters her gewesen, daß es das Volk des Gesetzes war. Vom heutigen Judentum, dem Endergebnis der langen religionsgeschichtlichen Entwicklung, können wir mit Fug und Recht sagen, daß es wie keine andre Religion eine Religion des Gesetzes ist. Schon vor fast $2\frac{1}{2}$ Jahrtausenden hat der Psalmist gesungen:

> Das Gesetz deines Mundes ist mir lieber, denn viel tausend Stück Gold und Silber.
>
> Wo dein Gesetz nicht mein Trost gewesen wäre, so wäre ich vergangen in meinem Elende.
>
> Wie habe ich Dein Gesetz so lieb! Täglich rede ich davon. (Ps. 119, 72. 92. 97.)

Und noch manche Jahrhunderte früher hat der Prophet im Namen Jahves geklagt:

> Mag ich ihm auch meine Gebote in Menge schreiben,
> So werden sie geachtet wie die eines Fremden.
> (Hos. 8, 12.)

Es war der Priester Beruf, dem Volke die Torah Jahves zu geben: „Sie lehren Jakob deine Rechte und Israel deine Weisungen“ (Deut. 33, 10.). Und es war der Propheten Amt, Jahves Ordnung dem Volk zu zeigen: „Vernimm die Weisung unseres Gottes, du Gomorrhavolk“, so leitet Jesaja seine Predigt ein (Jes. 1, 10).

Sie haben sich unter dem Gesetz ihres Gottes freilich nicht das gleiche gedacht, alle die es so loben. Das Gesetz Jahves in alter Zeit hat einen anderen Inhalt gehabt als das des späteren Judentums, die Lehre der

Prieſter einen anderen als die Weiſung der Propheten. Der Name iſt geblieben: „Torah“, Geſetz; die Hochſchätzung als Wort und Willen Gottes hat ſich nicht vermindert; aber das Weſen der Sache, der Inhalt hat ſich verändert.

Wie das gekommen iſt, wie insbeſondere die kultiſchen Gebote im Geſetz immer mehr in den Vordergrund getreten ſind, das zu zeigen iſt der Gegenſtand der folgenden Darſtellung.

1. Der Urſprung des Geſetzes.

Den Urſprung des geſchriebenen Rechts ſucht man naturgemäß im ungeſchriebenen. Das Geſetz kommt aus der Sitte. Was recht und billig iſt in Handel und Wandel, das wird zum Gebot, was ſchlecht und frevelhaft empfunden wird, das wird zum Verbot. Es gehört aber zum Geſetz, daß eine feſte Macht, eine ſtaatliche Autorität irgend welcher Art dahinter ſteht, die es aufrecht erhält und ſeine Übertretung ſtraft.

Wir können Iſraels Geſetz nicht ſoweit zurück verfolgen. Wir vermögen wohl an einzelnen Punkten, z. B. bei der Blutrache (ſ. u.) zu erkennen, wie die ſtaatliche Autorität lange Zeit hindurch nicht ſtark genug geweſen iſt, die Sitte zu überwinden und unter das Geſetz zu beugen, wie ſie vielmehr die Sitte gewähren laſſen mußte. Aber wir können nicht die Entwicklung des geſchriebenen iſraelitiſchen Rechts aus der ungeſchriebenen Sitte heraus erkennen, aus dem einfachen Grunde, weil dieſe Ausbildung der Sitte zum Recht ſich gar nicht auf iſraelitiſchem Boden vollzogen hat. Man hat zwar lange Zeit, ehe man die Kulturzuſammenhänge des vorderen Orients genauer kannte, geglaubt, das israelitiſche Geſetz aus den Sitten der iſraelitiſchen Nomaden allein ableiten zu können; ſo manche Reſte der Beduinenbräuche haben ſich ja lange Zeit in Iſrael erhalten und ſo manche Sitten der heutigen Beduinen entſprechen ganz dem alten Geſetz. Aber der Fund des

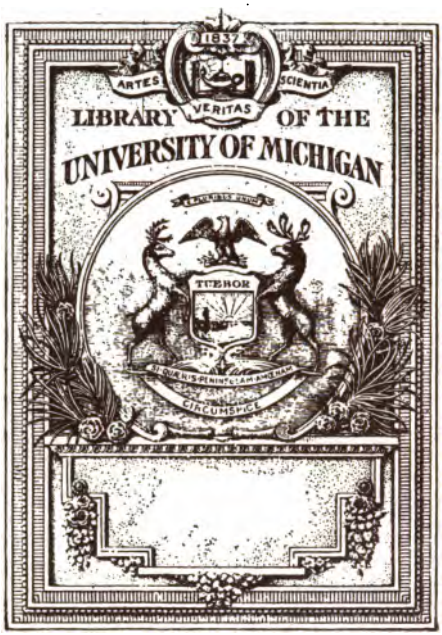
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE

den Feldzug des Kedor Laomer (1. Mose 14). Sein Name zeigt, daß er nicht Babylonier ist. Er und die ganze Dynastie, der er angehört, sind stammverwandt mit der Bevölkerung, die wir im Westland, in Kanaan treffen.

Es ist ein großartiges Bild reichstentwickelter Kultur, das uns aus diesem Gesetz entgegentritt. Scharf gegliedert stehen die Geburtsstände nebeneinander: Sklaven, Freigelassene, Freigeborene. Ein festorganisierter Staat mit einem erleuchteten starken Königtum an der Spitze und einem geordneten Beamtentum gewährleistet das Recht. Die Landwirtschaft zeigt einen intensiven Betrieb; vielfach werden Güter und Gärten der Großgrundbesitzer durch Pächter bewirtschaftet; eine besondere Aufmerksamkeit wird der Urbarmachung des noch unbebauten Landes geschenkt. Der Handel, den das Gesetz in Auge hat, ist Großhandel, ja Welthandel. Der Großkaufmann schickt seine Agenten im Lande umher, die für ihn Geschäfte abschließen, mit seinem Kapitale arbeitend. Darleben und andere Geldgeschäfte werden gemacht, Zahlung durch Anweisung (Schecks) ist bereits bekannt. Die Flußschiffahrt auf dem Euphrat wird eifrig betrieben, und genau werden die Schiffsmieten und Rechte und Pflichten der Mieter und der Vermieter bestimmt. Die Ehe ist im Prinzip Einehe; das Vermögensrecht der Ehefrau ist genau bestimmt, das Erbrecht der Söhne und Töchter bis ins einzelne geregelt. Für die verschiedenen Handwerker und Arbeiter besteht eine feste Taxe; auch die Gebühren des Arztes, des Baumeisters usw. sind geregelt. Das Strafrecht ist durchaus staatlich, der Schuldgedanke deutlich entwickelt, der Prozeßgang hinreichend gesichert. So ist der Inhalt des Gesetzes ein überaus reichhaltiger; die in guter Ordnung in Gruppen zusammengestellten Gesetze behandeln nach der Reihenfolge des Textes das Prozeßrecht, Schutz des Eigentums, Beamtentum, Ackerbau und Viehzucht, Handel und Schuldwesen, Familien- und Erbrecht, Strafrecht, Schiffahrt, Miet- und Dienst-Verhältnisse.

Dabei ist wichtig, zu beachten, daß die Gesetzsammlung nicht ein System des Rechts gibt; es sind nicht große Rechtsgrundsätze darin ausgesprochen zum Zweck der Anwendung auf den einzelnen Fall durch den Richter. Sie

bietet vielmehr eine Zusammenstellung besonders charakteristischer Fälle, die augenscheinlich aus der Praxis genommen sind, eine Sammlung von Rechtsentscheiden, die für kommende Fälle den Richtern als Richtschnur dienen sollen. Wie weit es ungeschriebenes Gewohnheitsrecht war, das Hammurabi zum erstenmal kodifizierte, oder wie weit schon ein älteres kodifiziertes, von einem früheren König gegebenes Recht ihm vorlag, ist noch nicht zu entscheiden, ist auch für unsere Zwecke hier gleichgiltig. Hieraus erklärt sich auch, daß der Inhalt des Gesetzes keineswegs vollständig ist. Wichtiges fehlt oder ist nur ganz summarisch behandelt, während anderes bis ins einzelnste geordnet ist.

Die Beziehungen der babylonischen Könige zum Westlande, Syrien, reichen in die allerälteste Zeit zurück. Die auf etwa 3000 v. Chr. zurückführenden Omina, die in der Bibliothek Assurbanipals ihre Aufbewahrung gefunden, beschäftigen sich häufig mit dem Westland und der Heerstraße dorthin. Von Sargon I. (etwa 2800 v. Chr.) wird berichtet, daß er das Westland erobert und seine Siegessäulen dort aufgestellt habe. Gudea von Lagasch holt sich sein Bauholz vom Amanus. Die Beziehungen sind immer enger geworden. Hammurabi selbst nennt sich geradezu „König von Amurru“, d. h. eben von Syrien und Palästina. Wie tief in diesen Jahrhunderten der babylonischen Herrschaft babylonisches Wesen in Syrien Wurzel geschlagen, das zeigt der Briefwechsel palästinensischer und syrischer Könige mit ihrem Oberherrn in Ägypten fast ein Jahrtausend später (um 1450 v. Chr.). Auch während der ägyptischen Oberherrschaft steht das Land ganz unter dem Einfluß babylonischer Kultur: in babylonischer Schrift und Sprache sind diese Briefe palästinensischer Kleinkönige geschrieben. Wir wissen bis jetzt nicht, in welchen Formen die babylonische Herrschaft im Westlande sich ausgeprägt hat. Wir können also nicht mit Sicherheit behaupten, daß das Hammurabigesetz dort als giltiges Staatsgesetz eingeführt war. Wahrscheinlich ist es aber. Und wenn auch nicht, so ist jedenfalls die Bekanntschaft

mit den Rechtsanſchauungen der Babylonier ſelbſtverſtändlich. Das bedeutet bei dem politiſchen und kulturellen Verhältnis der Abhängigkeit von Babylonien nichts anderes, als daß dieſes Recht in den Weſtländern einen maßgebenden Einfluß hatte.

So entſpricht es nur dem, was von vornherein zu erwarten iſt, wenn die alten Erzähler der Patriarchengeſchichten dieſes Recht Hammurabis als die bei den Patriarchen in Kanaan herrſchende Rechtsanſchauung vorausſetzen. Soweit es ſich dabei um Rechtsſitten handelt, welche dem ſpäteren Geſetz entſprechen, iſt dieſer Umſtand allein noch nicht beweiskräftig. Denn der Erzähler könnte, wie er es in ſo manchen anderen Stücken auch gemacht hat, einfach die Verhältniſſe ſeiner Zeit in die Vergangenheit zurückgetragen haben. Aber wir machen die Wahrnehmung auch bei ſolchen Fällen, die im Geſetz anders beſtimmt ſind. Um nur einige lehrreiche Beiſpiele anzuführen: Das Geſetz verbietet die gleichzeitige Ehe mit zwei Schweſtern. Der Erzähler nimmt keinen Anſtoß daran, daß der Erzvater Jakob in Rahel und Lea zwei Schweſtern nebeneinander zu Frauen hat. Das iſt die babyloniſche Rechtsſitte. Dieſe beiden Frauen erklären dann Jakob bei ihrer Flucht aus der Heimat, daß eigentlich der Reichtum ihres Vaters von Rechtswegen ihnen und ihren Kindern gehören würde (1. Moſe 31, 15. 16). Das iſraelitiſche Geſetz kennt weder ein Erbrecht der Töchter noch die freie Verfügung der Frau über ihr eingebrachtes Gut und deſſen Vererbung auf ihre eigenen Kinder. Wohl aber regelt das Hammurabigeſetz dieſe Frage ſo, wie hier vorausgeſetzt wird. Vielleicht der lehrreichſte Fall iſt die Hagargeſchichte. Hier zeigen ſich die beiden Erzähler (die Geſchichte iſt mit einigen Veränderungen doppelt erzählt) mit den Feinheiten der Unterſchiede in der rechtlichen Stellung der freien Nebenfrau und des Kebsweibs, das Sklavin iſt, vertraut, wie ſie das Hammurabigeſetz beſtimmt. Der eine Erzähler (1. Moſe 21) ſieht in Hagar die freie Nebenfrau, deren Sohn erbberechtigt iſt. Sarah kann nicht über ſie verfügen, nur Abraham kann ſie verſtoßen. So die freie Nebenfrau im Hammurabigeſetz, die dem Eherecht unterſteht und deren Söhne

erbberechtigt sind. In der andern Erzählung (1. Mose 16) erscheint Hagar als Sklavin, die sich gegen ihre Herrin Sarah überhebt; Sarah verlangt hiergegen ihr gutes Recht: „Jahve sei Richter", sagt sie. Und sie bekommt es auch von Abraham, und zwar genau nach den Bestimmungen des Hammurabigesetzes, das sagt: Wenn eine Sklavin, die Kinder geboren hat, sich deshalb überhebt, wird sie wieder zur gewöhnlichen Sklavin, die in der Gewalt der Hausfrau ist, degradiert. Sarah behandelt sie dann hart, und Hagar entflieht. Das israelitische Gesetz kennt gar keine freie Nebenfrau; nach ihm sind alle freien Israelitinnen, die sich der Mann zu Frauen nimmt, gleichberechtigte Hauptfrauen. Von ihnen unterscheidet sich nur die Sklavin-Kebse, die in der Stellung einer Sklavin bleibt. Das war alt-israelitische Sitte, die Ehe war dort immer eine Vielehe, wie die Geschichte der Mutter Samuels, Hanna, und ihrer Mitfrau zeigt. Wenn aber die alte kanaanitische Rechtssitte diesen Unterschied kannte, so heißt das, daß dort das Hammurabirecht galt. Denn unabhängig voneinander, aus einer gemeinsamen Rechtsanschauung heraus konnten sich diese Einzelheiten nicht an zwei verschiedenen Orten, in Kanaan und in Babylon ganz identisch herausbilden. Im übrigen ist schon die Tatsache, daß die Geschichten die Existenz solcher ausgebildeten Rechtsgewohnheiten in die weit vormosaische Zeit zurückdatieren, Beweis genug, nachdem einmal das Vorhandensein dieses Rechts für jene Zeiten und Länder gesichert ist.

Schon ehe die Israeliten in Kanaan einwanderten, hatten sie unter dem Einfluß dieser selben Rechtsanschauungen gestanden. Man mag sich im einzelnen die Lebensgewohnheiten der nomadisierenden Israeliten und überhaupt der Beduinen jener Zeit ausmalen, wie man will — so ist doch das eine sicher, daß sie alle im Bannkreis der babylonischen Kultur lebten. Der Sohn des oben genannten Sargon I., Naramsin, war der Eroberer Arabiens, das ganz wie das Westland von da an in gewisser Abhängigkeit von Babylon blieb, jedenfalls unter dem Einfluß

babylonischer Kultur stand. Soweit wir das altarabische Recht kennen, bestätigt es diese Annahme; es zeigt namentlich im Ehe- und Familienrecht sich den altbabylonischen Rechtsanschauungen nahe verwandt. Von einem Zusammenhange der israelitischen Rechtsgewohnheiten mit diesem alten arabischen Recht — das im Grunde kein anderes als das babylonische war — weiß die alttestamentliche Erzählung selbst noch zu berichten. Hiernach war es Moses Schwiegervater Jethro, der midianitische Priester, der Mose den Rat gab, vertrauenswürdige und uneigennützige Männer als Häupter über das Volk, je über Tausend, Hundert und fünfzig zu bestellen. Ihr Amt war, die einfacheren Rechtssachen zu entscheiden, während Mose sich nur die wichtigeren und schwierigeren Fälle vorbehielt. Das zeigt, in unsere Sprache übersetzt, deutlich genug die Gemeinsamkeit solcher Einrichtungen der Rechtspflege und damit auch der Rechtsanschauungen.

Das Recht in Kanaan war den Israeliten also nichts Fremdes; es waren in der Hauptsache ihre eigenen Rechtsanschauungen, die sie hier nur in weit entwickelterer Form vorfanden, und leicht konnten sie sich in das kanaanitische Recht einleben.

Als einer der wichtigsten Punkte dieser gemeinsamen Rechtsanschauungen verdient besondere Hervorhebung die Lehre vom göttlichen Ursprung der Gesetze. Darin ruht in letzter Linie ihre verpflichtende Autorität, daß sie nicht von Menschen, sondern von Gott festgesetzt sind. Der König Hammurabi ist nicht ihr Urheber, er ist nur ihr Vermittler, dem Schamasch die Gebote gegeben, daß er sie dem Land verkünde. So weite Vollmacht der irdische König nach altorientalischer, auch israelitischer Anschauung als Stellvertreter Gottes, als Sohn Gottes hat, so steht er doch — in der Theorie — nicht über, sondern unter dem Gesetz; er kann nicht von sich aus neue Gesetze erlassen und kann das bestehende Gesetz nicht ändern. Es könnte geradesogut im alttestamentlichen Gesetz stehen, was Hammurabi schreibt: „Der König, der im Lande ist, soll die Worte der Gerechtigkeit, die ich auf meinen Denkstein ge-

ſchrieben, beobachten, und das Geſetz des Landes, das ich gegeben ... nicht ändern .... Wenn er auf meine Worte achtet, meine Gebote nicht verletzt, meine Worte nicht vertauſcht, ſo möge ihm ... Schamaſch lange Regierung verleihen und ſeine Untertanen möge er in Gerechtigkeit regieren. Wenn der König meine Worte ... nicht beachtet ... den Fluch Gottes nicht ſcheut, das Geſetz austilgt ... ſo möge ihm der große Gott ... den Glanz des Königtums entziehen und ſein Szepter zerbrechen." Der König als ſolcher iſt alſo nicht Geſetzgeber, und ein Geſetz kann nicht durch königlichen Erlaß eingeführt werden. In Iſrael verpflichten ſich vielmehr König und Volk, ſie „ſchließen einen Bund miteinander", das betreffende alte Geſetz jetzt und für alle Zukunft anzuerkennen. So beim Deuteronomium, ſo beim Prieſtergeſetz.

Ein zweifaches folgt daraus. Einmal: ein beſtehendes Geſetz kann nicht abgeſchafft, aufgehoben werden. Gottes Gebote ſind ewig: „Bis daß Himmel und Erde zergehe, wird nicht zergehen der kleinſte Buchſtabe noch ein Titel vom Geſetz", das iſt für Jeſus eine ganz ſelbſtverſtändliche Wahrheit. Es kann nur „erfüllt", ergänzt, genauer beſtimmt werden oder wie man das heißen mag. So iſt das alte Geſetz „erfüllt" worden durch das Deuteronomium, das Deuteronomium durch das Prieſtergeſetz, dieſes wieder durch die Satzungen der Schriftgelehrten und alle durch Jeſu Bergpredigt. In der Praxis kommt das natürlich meiſt auf Änderungen und Neuerungen hinaus, aber die Theorie bleibt, daß nichts Neues in das Geſetz hineingebracht, ſondern nur das alte „ausgelegt" wird. Deshalb — das iſt der zweite Punkt, der Beachtung erheiſcht — muß das jüngere ſpätere Geſetz, um überhaupt als ſolches Anerkennung zu finden, ſich mit der gleichen göttlichen Autorität umkleiden, denſelben alten Urſprung behaupten wie das alte Geſetz. Wenn das Deuteronomium und das Prieſtergeſetz ſich als „moſaiſche" Geſetze gaben, ſo war das nicht eine unnötige Liebhaberei ihrer Urheber, ſondern es war eine einfache ſtaatsrechtliche Notwendigkeit, um dem Geſetz überhaupt Geltung zu verſchaffen. Denn nur das gab ihm Anſpruch auf Anerkennung.

2. Das Bundesbuch.

Die älteste Sammlung israelischer Rechtssatzungen, die wir besitzen, ist das sogenannte Bundesbuch, das jetzt im 2. Buch Mose Kap. 21—23 bildet. In Kap. 24, 7 wird diese Sammlung als das Buch mit dem Bundesgesetz bezeichnet, auf Grund dessen Jahve seinen Bund mit dem Volk geschlossen. Daher die jetzt allgemein übliche Bezeichnung.

Gleich auf den ersten Blick fällt uns das charakteristische Merkmal aller israelitischen Gesetzsammlungen auf: Sie vereinigen bürgerliches Recht, kirchliches Gesetz und moralische Gebote. Hier beim Bundesbuch bildet das bürgerliche Gesetz den geschlossenen Kern des Ganzen (Kap. 21, 1—22, 16). Die kirchlichen und moralischen Vorschriften schließen sich als eine Art Einleitung und Schluß an. Wie bei den meisten unserer alten Texte, ist auch beim Bundesbuch der ursprüngliche Wortlaut durch Einschübe von späterer Hand vermehrt. Auch die ursprüngliche Ordnung ist mehrfach gestört. Wenn wir also jetzt den Eindruck der Unordnung bekommen, dürfen wir das nicht ohne weiteres dem Verfasser zur Last legen.

Die bürgerlichen Rechtssatzungen betreffen die Sklaven und ihre Stellung, Totschlag und Körperverletzung, Haftpflicht bei Unfällen, Diebstahl, Haftpflicht bei Eigentumsbeschädigung, Verführung eines Mädchens. Die zugrunde liegenden Rechtsanschauungen lassen sich folgendermaßen zusammenfassen: Die Sklaverei des hebräischen Schuldsklaven ist nicht lebenslänglich, sondern zeitlich beschränkt (7 Jahre); der Besitzer des Sklaven ist Herr über den Leib von Sklave und Sklavin, aber nicht über deren Leben; Leib und Leben der Sklaven sind minderwertig. Bei Tötung und Körperverletzung gilt die strenge Wiedervergeltung (Talion): Auge um Auge, Zahn um Zahn, Hand um Hand, Fuß um Fuß; doch gilt beim unvorsätzlichen Totschlag im Unterschied vom vorsätzlichen Mord das Asylrecht des Heiligtums. Haftpflicht bei Unglücksfällen und bei Eigentumsbeschädigungen ist überall da, wo Verschuldung vorliegt, eine solche wird insbesondere durch

Fahrlässigkeit begründet. Notwehr ist erlaubt, Diebstahl wird mit Geldbuße an den Bestohlenen, Verführung eines Mädchens mit Geldbuße an ihrem Vater gestraft.

Der Vergleich dieser Gesetze mit dem Hammurabirecht bildet die Probe für das oben über den allgemeinen Zusammenhang Gesagte. Nach Form und Inhalt zeigen sich beide aufs engste verwandt. Die Form der einzelnen Gebote ist bei beiden Gesetzen die des Bedingungssatzes in der dritten Person: „Wenn jemand ein Rind stiehlt ... so soll er fünf Stück Rinder als Buße entrichten". Das wäre an und für sich noch nicht auffallend, da sich diese Form auch in anderen Gesetzen findet (z. B. beim Zwölftafelgesetz). Aber beim Bundesbuch kommt für uns noch die andere Wahrnehmung hinzu, daß die kirchlichen und sittlichen Gesetze in anderer Form gegeben sind. Hier findet sich überall der Imperativ in der zweiten Person: „Gib das Obergewand, im Fall du es als Pfand genommen, vor Sonnenuntergang zurück", obwohl auch hier die Form des Bedingungssatzes sich recht gut geeignet hätte. Also überall da, wo ein Zusammenhang mit dem Hammurabigesetz nicht möglich ist, weil sich dort die betreffenden oder ähnliche Bestimmungen nicht finden, steht auch eine abweichende Form; überall wo ein Zusammenhang möglich und wahrscheinlich ist, steht dieselbe Form wie bei Hammurabi.

Was dann die ganze Art und Weise betrifft, wie im Bundesbuch die Gesetze gesammelt und zusammengestellt sind, so gilt hier Wort für Wort das oben über das Hammurabigesetz Gesagte: Auch das Bundesbuch stellt nicht ein System des Rechtes auf, große Rechtsgrundsätze, wie etwa „Verschuldung begründet Haftpflicht" und dergl., sondern gibt eine Sammlung von Einzelfällen, Musterfällen möchte man sagen, nach deren Analogie andere zu entscheiden sind. Zum Teil hängt damit die Unvollständigkeit zusammen, von der nachher noch zu reden sein wird.

Schwerer als alles das fallen die sachlichen Übereinstimmungen ins Gewicht. Die Rechtsanschauungen, die in

der Entſcheidung der Einzelfälle ſich ausdrücken, ſind bei beiden Geſetzen ganz auffallend gleich. Für den das ganze Strafrecht beherrſchenden Grundſatz der Talion vergleiche die Beſtimmung bei Hammurabi: „Wenn ein Mann das Auge eines freien Mannes zerſtört, ſoll man ſein Auge zerſtören; wenn er den Knochen eines freien Mannes bricht, ſoll man ſeinen Knochen brechen; wenn er den Zahn eines Gleichſtehenden einſchlägt, ſoll man ſeinen Zahn einſchlagen.“ Beide Geſetze wollen die Talion offenbar auf vorſätzliche, mit Vorbedacht verübte Körperverletzungen beſchränken, wenigſtens nehmen beide den Spezialfall einer Schlägerei aus. Bei einer ſolchen geht der Täter frei aus, nur die Kurkoſten muß er zahlen, nach einheitlicher Beſtimmung beider Geſetze. In beiden Geſetzen genießt die ſchwangere Frau beſonderen Schutz. Ihre Verletzung beim Kaufhandel wird mit einer Geldbuße geahndet.

Der Schuldgedanke iſt in beiden Strafrechten gleichermaßen entwickelt: Wer ohne Verſchulden einen andern tötet, entgeht der Todesſtrafe, wer unvorſätzlich einen andern verletzt, geht frei aus. Dagegen begründet Fahrläſſigkeit die Verſchuldung. Beide Geſetze führen hierfür gleichmäßig den Fall des ſtößigen Rindes an, das der Beſitzer nicht ordentlich hütet, weshal ber für den Schaden, den es anrichtet, haftbar iſt. Beide Geſetze machen auch in gleicher Weiſe die feine Unterſcheidung zwiſchen einem ſtößigen Tier und einem Rind, das zufällig einmal jemand ſtößt.

Im Privatrecht gilt in gleicher Weiſe, daß Fahrläſſigkeit die Schadenerſatzpflicht begründet, während bei höherer Gewalt und ordentlicher Sorgfalt dieſe wegfällt. Wiederum ſind auch die Einzelfälle, die angeführt werden, in beiden Geſetzen die gleichen. Aus dem Bauernleben iſt der Fall genommen, daß einer ein Stück Vieh ausleiht, und dieſes zu Schaden kommt. Aus dem Hirtenleben ſtammen die Beſtimmungen, daß der Hirte, der ſich hat ein Stück ſtehlen laſſen, erſatzpflichtig iſt, daß er aber frei ausgeht, wenn wilde Tiere es zerriſſen haben. Und der andere Fall, daß einer haftbar iſt, wenn ſein Vieh auf fremdem Acker weidet.

Beim Schuldwesen kennen beide Gesetze die Schuldsklaverei. Der Schuldner haftet mit seiner Person und seiner Familie. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit werden seine Kinder und er selbst in die Schuldsklaverei verkauft. Besonders bemerkenswert ist, wie gerade die das harte Recht des Gläubigers einschränkenden Bestimmungen sich gleich oder ganz ähnlich schon bei Hammurabi finden: Der Schuldsklave wird nach Ablauf einer gewissen Anzahl von Jahren (Hammurabi drei Jahre) frei; das Pfändungsrecht darf nicht ausgeübt werden am lebensnotwendigen Eigentum, nicht am Pflugstier, den der Landmann nicht entbehren kann (so Hammurabi), nicht am Obergewand, das dem Armen als Decke bei Nacht notwendig ist (so Bundesbuch).

Die niedrige Einschätzung von Leib und Leben des Sklaven geht durch das ganze Altertum. So ist es an sich nicht auffallend, wenn dem Sklaven in beiden Rechten der Schutz, der in der Talion liegt, versagt wird. Bei Verletzung eines Sklaven erhält nur sein Herr eine Entschädigung, im Todesfall den vollen Sklavenpreis, bei schwerer Verletzung den halben Preis (letzterer Einzelfall bei Hammurabi). Aber nicht der allgemeinen antiken Denkweise entspricht anderes, was sonst auch im Sklavenrecht beiden Gesetzen gemeinsam ist: die Anschauung, daß der Herr nicht das Tötungsrecht hat; ferner die Bestimmung, daß der Schuldsklave nach Ablauf einer gewissen Zahl von Jahren frei wird (bei Hammurabi schon im vierten Jahre); endlich die Bestimmung, daß die Sklavin, wenn der Herr sie zu seinem Kebsweib genommen, nicht mehr verkauft werden darf. Letzteres Gesetz steht zwar jetzt nicht mehr im Bundesbuch, ist aber im Deuteronomium noch erhalten.

Der sachliche Zusammenhang zwischen altisraelitischem Recht und Hammurabirecht ist also mit aller wünschenswerten Deutlichkeit erkennbar. Das heißt mit anderen Worten: Das hebräische Recht hat sich durchaus in Abhängigkeit vom altbabylonischen entwickelt, wie schon oben aus allgemeinen kulturgeschichtlichen Gründen als wahrscheinlich und notwendig angenommen wurde. Dem-

gegenüber hat die andere Frage für uns nur eine untergeordnete Bedeutung, ob das Bundesbuch vom Hammurabigesetz auch literarisch abhängig ist. Auch sie ist übrigens mit dem bisher Ausgeführten in gewisser Beziehung schon bejaht. Den endgiltigen Beweis dafür liefert die Wahrnehmung, daß nicht nur die großen Rechtsgrundsätze, nicht nur einzelne Gebote in Form und Inhalt übereinstimmen, sondern daß ganze Gesetzesreihen in gleicher Anordnung in beiden Gesetzen wiederkehren. Und wenn weiterhin Gesetze im Bundesbuch in einer zusammengezogenen und verkürzten Form erscheinen, die erst durch den ausführlicheren und deutlicheren Text des Hammurabi ihre Erklärung finden (2. Mose 22, 8), so lassen beide Erscheinungen nur die Erklärung durch literarische Abhängigkeit zu. Man darf sich die Sache nur nicht so vorstellen, als ob der Verfasser des Bundesbuchs ein Exemplar des Hammurabigesetzes zum Übersetzen und Ausziehen vor sich hingelegt hätte. Auf der anderen Seite muß man sich vergegenwärtigen, daß die Gerichtssprache und -Schrift in Kanaan auch nach der Einwanderung der Israeliten und noch lange in Israel das Babylonische und die Keilschrift war. Das soll natürlich nicht heißen, daß bei Gerichtsverhandlungen die babylonische Sprache gesprochen wurde, wohl aber, daß die Rechtsbücher in Keilschrift geschrieben waren und daß Verträge und dergl. Schriftstücke babylonisch abgefaßt waren. Keilschrift war die offizielle Schrift, und die heilige Schrift. Wir sehen das aus den Briefen von Tell Amarna für die Zeit vor Israels Einwanderung und aus Keilschriftverträgen, die man neuerdings in Gezer gefunden, noch für das 7. Jahrhundert. Im diplomatischen Verkehr ist die Keilschrift ohnedies die übliche geblieben. Auch die babylonische „Lehre", die Wissenschaft, ist in dieser Sprache und Schrift nach Kanaan gekommen, wie eine Tafel aus Tell Amarna zeigt, die babylonische Mythen enthält.

In dieser Sprache und Schrift waren also in alter Zeit auch die Gesetze geschrieben, nach denen die Richter, d. h. in erster Linie die Priester, Recht sprachen. Diese Gesetzsammlungen waren, wie wir annehmen müssen, Auszüge aus dem Hammurabirecht oder doch mit starker Abhängig-

keit von demſelben geſchrieben. Sie müſſen nicht buchſtäbliche Abſchriften aus dem Hammurabigeſetz geweſen ſein. Sie enthielten auch ſchon die dem alten iſraelitiſchen Recht eigentümlichen Abweichungen vom Hammurabirecht, denn das Bundesbuch will dieſe nicht erſt als Neuerung einführen. Aber doch mußten ſie naturgemäß ihre Anlehnung an das Hammurabigeſetz noch deutlicher zeigen als das Bundesbuch.

Im letzteren haben wir, was das bürgerliche Recht betrifft, die hebräiſche Wiedergabe einer ſolchen Sammlung. Solche Überſetzungen dürfen wir von der frühen Königszeit an erwarten. Mit der Entſtehung des Königtums fällt zuſammen eine Zeit der relativen politiſchen Unabhängigkeit der paläſtinenſiſchen Kleinſtaaten vom Großkönig im Oſten. Das erwachende Nationalgefühl läßt das Bedürfnis entſtehen — wenn es nicht ſchon von ſelbſt mit dem Königtum gegeben iſt —, daß man das Recht, nach dem geurteilt wurde, in der eigenen hebräiſchen Sprache und mit der als national geltenden Schrift niedergeſchrieben haben wollte. Der Jahvismus mit ſeinem immer mehr ſich verſchärfenden Gegenſatz gegen die babyloniſche „Lehre“ konnte das nur fördern. So ſind in dieſer Zeit alle Bedingungen für das Entſtehen einer ſolchen hebräiſchen Geſetzſammlung gegeben.

Das Bundesbuch iſt nicht zum offiziellen Gebrauch für den Richter beſtimmt. Es wird deshalb auch nirgends von einer Einführung derſelben als Staatsgeſetz erzählt, wie beim Deuteronomium und Prieſtergeſetz. Vielleicht hängt damit zuſammen, daß es ſehr unvollſtändig iſt. Auch wenn wir von denjenigen Kapiteln des Hammurabirechts abſehen, welche für Iſrael überflüſſig waren (wie Handel, Schiffahrt, Bankweſen und dergl.), fehlen doch wichtige Stücke, ſo das ganze Ehe- und Erbrecht. Daß dieſe Dinge im alten Iſrael gleichfalls in Anlehnung an das Hammurabigeſetz geregelt waren, wird überdies noch durch das Deuteronomium beſtätigt, wo ſich die betreffenden Geſetze noch finden.

Es ist bis jetzt immer nur von der Abhängigkeit des israelitischen Rechts vom Hammurabigesetz die Rede gewesen. Wir dürfen darüber nicht außer acht lassen, daß sich auch interessante Unterschiede zeigen, daß das israelitische Recht von der gleichen Grundlage aus sich doch eigenartig entwickelt hat. Diese Unterschiede haben in letzter Linie ihrem Grund in einem Doppelten: In den einen Abweichungen spiegelt sich der Unterschied in der Kulturstufe beider Völker wider, die anderen kennzeichnen den Einfluß der eigenen, ganz anders gearteten Religion Israels, des Jahvedienstes.

Was die ersteren anlangt, so ist in Israel noch lange Zeit nach David und Salomo und eigentlich immer die Staatsgewalt nicht so fest konsolidiert, die Organisation des Staates in dem kleinen Reich naturgemäß auch nicht so kompliziert und nicht so straff wie in Babylonien. Es gibt weder einen Soldatenstand mit Amtsleben, noch ein so reich gegliedertes Beamtentum; die betreffenden Gesetze Hammurabis sind also in Kanaan stets unnötig gewesen. Die alte Geschlechterverfassung hat mit der durch die Ansiedlung bedingten Umwandlung immer eine verhältnismäßige Bedeutung behalten. Das spiegelt sich im Gesetz nicht nur darin, daß noch in später Zeit die „Ältesten" als Richter erscheinen, sondern namentlich auch darin, daß eines der wichtigsten Stücke der Rechtsprechung und Rechtsvollziehung, das Kapitel der Tötung und ihrer Strafe, den Geschlechtern überlassen bleiben mußte. Das Hammurabigesetz hat ein durchaus staatliches Strafrecht; von Blutrache ist nichts mehr darin zu finden. Dagegen das israelitische Gesetz kennt die Blutrache noch bis in die späteste Zeit hinein. Im Bundesbuch ist zwar nicht davon die Rede. Aber das Deuteronomium erkennt die Blutrache als zu Recht bestehend an. Das Gericht hat nur zu entscheiden, ob Mord oder Totschlag vorliegt. Im letzteren Falle genießt der Täter das Asylrecht, in ersterem ist er dem Tod verfallen, aber nicht dem Tode durch den Richter, durch die Obrigkeit, sondern dem Tode durch den Bluträcher. Die Familie des Ermordeten, sein nächster Verwandter, der „Bluträcher" hat das Recht und die heilige Pflicht, den Täter wie und wo er kann, zu töten. Die Blut-

rache ist bis auf den heutigen Tag in Palästina nicht auszurotten.

Schiffahrt gibt es in Israel keine, Handel und Handwerk ist sehr wenig entwickelt, die zahlreichen hierauf bezüglichen Gesetze können also ganz wegfallen. Auch an anderen Punkten wirkt das nach. In der Stadt des Welthandels und im Staate, der manche Nationen umschließt, fällt der Unterschied zwischen fremd und einheimisch vor Gericht weg, der im kleinen Israel, das als rassereines Volk sich fühlte, eine große Rolle spielte. Eben diese einfacheren Verhältnisse gestatteten in Israel eine verhältnismäßig milde Behandlung des Diebstahls, der nur mit einer Geldstrafe im 4—5 fachen Betrage des Wertes des Gestohlenen belegt ist. Der großzügige Handel und Wandel Babylons dagegen verlangte vor allem einen kräftigen Schutz des Eigentums. Auf schwerem Diebstahl steht deshalb sogar Todesstrafe. Nur der landläufige Felddiebstahl wird wie in Israel milde behandelt. Aus demselben Grunde kann auch der Sklave in Israel in einzelnen Punkten milder behandelt werden.

Schließlich verrät ganz besonders noch das Familienrecht, daß Israel noch auf einer niedrigen Stufe der Kultur steht. Während die Ehe bei Hammurabi bereits im Prinzip monogamisch ist, und nur in besonderen Fällen eine Nebenfrau — die aber nicht gleiche Rechte mit der Hauptfrau hat — gestattet wird, ist Israel im Alten Testament nie zum Prinzip der Monogamie gelangt. Eine gesetzliche Schranke, was die Zahl der legitimen Frauen anlangt, gab es überhaupt nicht.

Von der rechtlichen Stellung der Frau in der Ehe war schon oben die Rede. Das altbabylonische Gesetz erteilt ihr umgrenzte Rechte in Beziehung auf ihr Vermögen, dessen Verwaltung und Weitervererbung, gibt ihr bestimmte Erbrechte an den Mann, sichert ihre Ansprüche bei Scheidung und gibt ihr selbst das Recht, sich aus bestimmten Gründen vom Manne zu scheiden. Gegen Haftung für vorehelichе Schulden des Mannes kann sie sich sichern.

Von alledem weiß das israelitische Gesetz nichts. Da das Bundesbuch kein Familienrecht hat, müssen wir die entsprechenden Bestimmungen des Deuteronomiums her-

beizieben. Darnach haben die Töchter kein Erbrecht an den Vater, die Frau keines an den Mann, von eigenem Vermögen der Frau ist nirgends die Rede; sie hat bei der Scheidung keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche an den Mann und hat ihrerseits kein Recht auf Scheidung. Sie ist also dem Manne gegenüber in jeder Hinsicht viel schlechter gestellt.

Es wäre nichts verkehrter, als wenn man diese Unterschiede vom sittlichen Standpunkt aus beurteilen, und die Gesetze daraufhin gegeneinander abschätzen wollte, welches einen höheren sittlichen Standpunkt verrät. Damit tut man beiden Unrecht, namentlich aber dem israelitischen; denn das Lob höherer Sittlichkeit müßte dann in den wichtigen Kapiteln Ehe und Familie den Babyloniern bleiben. Vielmehr zeigt sich in dem allem, daß Israel eben die niederste Stufe sozialer Organisation, die Geschlechterverfassung noch nicht lange hinter sich hatte.

Die andre Reihe von Abweichungen des israelitischen Rechts vom altbabylonischen ist durch Israels Religion bedingt. Durch alle Bücher des Alten Testaments geht die Klage hindurch, daß das Volk zu allen Zeiten starke Hinneigung zu fremder Kultur gezeigt hat. Der politischen Lage entsprechend fand jeweils der Kult des Staates, von dem man abhängig war, seine Freunde. Kein Wunder, wenn unter diesen Umständen der Jahvismus sich des Mittels der Gesetzgebung bediente, um seinen Forderungen Geltung zu verschaffen. Lebte er doch in einem fortwährenden Kampf mit der gesamten von Babylon kommenden Weltanschauung seiner Zeit. Seine Diener, die Priester, waren zugleich auch die Rechtsgelehrten und an seinen Heiligtümern fand das Gesetz seine Pflege. So wurde in den israelitischen Ausgaben des Rechts — wenn man sie so nennen darf — gestrichen, was nicht zum Jahvismus paßte: die zahlreichen Gesetze über die Tempelsklaven, Priesterinnen, Tempeldirnen. Es wurden aufgenommen die wichtigsten Bestimmungen über den Gottesdienst, vorab soweit sie einen Gegensatz zu anderer Kultusübung zum Ausdruck bringen. Da war im Bundesbuch ein Gesetz über die Altäre, die im Gegensatz zu den großen Tempeln mit ihren prächtigen Altären einfache Erdhaufen sein

sollten. Ferner Gesetze über die Jahresfeste, die im Jahvismus ihre eigene Bedeutung durch die Beziehung auf den Auszug aus Ägypten erhielten; über den Wochensabbat, der im Gegensatz zu den in Kanaan und sonst beliebten Mondfesten stand; über die Erstlinge, die Jahve gebührten und nicht den Göttern, die bisher im Land als die Herren des Ackers gegolten.

Einige sittliche Forderungen schlossen sich dem an, welche eine Lücke im Gesetz ergänzten: die Mahnung zu gerechtem Gericht und wahrhaftigem Zeugnis, die Warnung vor unbarmherziger Härte gegen die, denen das Gesetz keinen Schutz gewährt: Witwen, Waisen, Fremde, Arme, Sklaven. Und vor allem die Tafel der zehn Gebote, diese einzigartige unübertreffliche Zusammenstellung der höchsten sittlichen Forderungen. Daß gerade die Forderungen des Bundesbuchs etwas jüngeren Ursprungs sind, als die Zeit eines Salomo, ist für unsere Zwecke nicht von Bedeutung, da wir uns hier nicht mit der Geschichte der Ethik und der Kultur in Israel zu beschäftigen haben.

Daß alle diese Forderungen, welche speziell aus dem Geiste des Jahvismus heraus begründet werden, mit dem Gesetz verbunden wurden, hat noch einen tiefer liegenden Grund. Es galt zu zeigen, daß das ganze Gesetz Jahves Gesetz war. In Wirklichkeit war es heidnisches Gesetz seinem Ursprung nach, das wußte man zur Zeit eines David und Salomo noch recht gut. Es einfach zu verwerfen und durch ein neues eigenes Jahvegesetz zu ersetzen, ging nicht an und war nicht notwendig. Denn in seinem Inhalt war es, der Hauptsache nach, nicht auf eine bestimmte Religion zugeschnitten, vor allem vergegenwärtigte es das, was auch in Israel Sitte und Recht war. Also galt es, das bestehende Recht für Jahve zu beanspruchen und in dem Gesetz Jahve an Stelle des Sonnengottes als Urheber einzusetzen. Dazu hatte man ein inneres Recht, wenn man verstand, es mit dem sittlichen Geist der Jahvereligion zu durchdringen. Das war die Großtat des israelitischen Gesetzgebers, daß er es fertig brachte, dieses heidnische Gesetz zu einem Jahvegesetz zu machen, nicht bloß

äußerlich durch Herleitung aus Jahves Offenbarung, sondern auch innerlich, indem er es mit der Religion und Sittlichkeit des Jahvedienstes verband.

Wir haben hier ein Stück der großen geistigen Arbeit, durch welche der Jahvismus sich die heidnische altorientalische Kultur dienstbar gemacht hat. Wie hier das Gesetz des Orients, so hat er sich die Mythen des Orients, seinen Kultus, seinen Kalender, seine Feste zu eigen gemacht, indem er das Unverträgliche ausschied, das andere sich anpaßte und Jahve überall in den Mittelpunkt stellte.

Hier ist der Anfang des Gedankens: „Israel ein Volk des Gesetzes". Das Gesetz, das die ganze Menschheit (nach israelitischer Vorstellung jener Zeit) regierte, das wurde von dem Volke Israel für seinen Gott in Anspruch genommen. Hatten andere Völker andere Offenbarungen ihres Gottes, so war dies die Offenbarung Jahves an sein Volk, die grundlegende, denn sie mußte folgerichtig vor der Einwanderung in Israel, an den Anfang des Volks gesetzt werden. Und je mehr das Volk sich seiner Besonderheit in seinem Jahvekult bewußt wurde, desto mehr mußte eben dieses Gesetz, das den Willen Jahves offenbarte und den Dienst Jahves regelte, das Unterscheidungsmerkmal werden, das Israel über alle Völker hinaushob.

3. Das Deuteronomium.

Die Verbindung von kultischen Forderungen mit dem bürgerlichen Recht war ursprünglich, wie wir gesehen, wohl begründet. Sie wurde für die Religion des Jahvismus im weiteren Verlauf verhängnisvoll. Es liegt in der Natur der Sache, daß solche kultischen Gebote als die wichtigeren erschienen gegenüber den bürgerlichen Gesetzen, sie wurden für die Masse das Gesetz; wer sie hielt, der hatte das Gesetz erfüllt — wenigstens soweit es Gott gegenüber Pflicht war. Die anderen Sachen gingen Menschen, gingen das Gericht an.

Noch ein anderes kam dazu: Besitzer und Verwalter des Rechts waren von Anfang an die Priester, die Besitzer

und Verwalter aller Wissenschaft: Sie waren die zünftigen Rechtsgelehrten und Richter neben und über den Geschlechtshäuptern, den Ältesten. Vergleiche das oben über die Einrichtung der Gerichtsbarkeit Dargelegte, wonach die wichtigeren Fälle Mose, d. h. dem Priester, vorbehalten waren. Ebenso bestimmt das Bundesbuch, daß schwierig zu untersuchende Sachen vor Gott, d. h. vor den Priester kommen sollen (II. Mose 22, 8). Die Priester blieben in dieser Stellung als zünftige Richter auch noch unter dem Königtum, als die Königlichen Beamten ihren Teil an der Gerichtsbarkeit in Anspruch nahmen. Von der Neuordnung der Rechtspflege durch Josaphat erzählt der Chronist ausdrücklich, daß zwar besonderen Königlichen Beamten die Rechtsprechung übertragen wurde, daß aber die Priester als sachkundige Berater im Gericht Sitz und Stimme hatten (II. Chronik 19, 1—11). Die Priester hatten also die Auslegung des Gesetzes in der Hand. Es ist klar, wie ihnen damit ein mächtiger Einfluß auf die Entwicklung des Rechts gegeben war. Und es ist ebenso klar — auch wenn man noch garnicht von einem Mißbrauch des Rechts zur Förderung der eigenen Zwecke der Hierarchie reden will —, daß bei ihrer Rechtsunterweisung an das Volk die kultischen Bestimmungen im Vordergrund standen.

Und doch war der Jahvismus — wenn nicht von Anfang an so doch jedenfalls der Jahvismus der Propheten —, eine Religion, die im Gegensatz zu der altorientalischen Kultur der Völker ringsum dem Volke Israel etwas mehr geben wollte, als den Gotteshimmel der orientalischen Mythologie, nämlich den einen lebendigen Gott, der hinter allen diesen Gestalten und über ihnen steht; die auch vom Volke Israel mehr verlangte für diesen Jahve als bloß reiche Tempel, eine mächtige Priesterschaft und ungezählte Opfer — nämlich den ganzen Menschen.

So verstehen wir die kühle Stellung der Propheten zum Gesetz. Sie waren dem Kultus nicht hold, die rechte Gottesverehrung war ihnen etwas anderes als nur Opferdienst. „Es ist dir gesagt Mensch, was recht ist und was Jahve von dir fordert: Recht tun, Liebe üben, und demütig wandeln vor deinem Gott“ (Micha 6, 8). Sie waren den Priestern nicht freundlich gesinnt, denn deren Unter-

weisung ist nicht das rechte „Gesetz" Jahves. „Die (falschen) Propheten weissagen trügerisch und die Priester — schalten Hand in Hand mit ihnen" (Jeremia 5,31). Und das Gesetz war ihnen auch nicht einfach gleichbedeutend mit den Forderungen Jahves. So sehr sie auf der einen Seite in Recht und Gerechtigkeit und unparteiischer Rechtspflege die Grundpfeiler des Volkswohls erblicken, so bleiben sie doch auf der anderen Seite dabei, daß der Israelit seine Pflicht Jahve gegenüber noch nicht damit getan hat, daß er das Gesetz erfüllt. Wenn der Reiche einen Armen um ein paar Sandalen willen in die Schuldknechtschaft verkaufen läßt, so ist das wohl „Recht" nach dem strikten Wortlaut des Gesetzes, aber es ist nie und nimmer Gerechtigkeit nach Jahves Urteil (Amos 2, 6). Und weil das Gesetz als Gesetz Jahves eben immer wieder zu solcher falschen Auffassung führte, als ob mit ihm alle Gerechtigkeit erfüllt wäre, weil insbesondere dieses Gesetz, wie es nun einmal ist, das Volk dazu gebracht hat, daß Jahve sagen muß, „dieses Volk naht sich mir nur mit seinem Munde und ehrt mich nur mit seinen Lippen, sein Herz aber ist ferne von mir, und ihre Gottesfurcht ist nur angelerntes Menschenwerk" (Jesaia 29, 13), — deshalb steigerte sich der Widerspruch bis zu dem berühmten Wort des Propheten Jeremia: „Wie mögt ihr sagen, weise sind wir und das Gesetz Jahves ist in unserem Besitz? Ja freilich — das „„Gesetz Jahves"", aber in Lüge hat es der Lügengriffel der Schreiber verwandelt" (Jeremia 8, 8).

Die angeführten Worte Jeremias gelten schon nicht mehr nur dem Bundesbuch, sondern dem neuen Gesetze, das zu seiner Zeit eingeführt worden ist, dem Deuteronomium.

Die Königsbücher (II. Könige, Kap. 22 u. 23) erzählen uns folgendermaßen: Im 18. Jahre des Königs Josia (also etwa im Jahre 623 v. Chr.) fand der Oberpriester des Tempels, Hilkia, aus Anlaß von Ausbesserungsarbeiten am Tempelhaus ein Gesetzbuch. Es wurde dem König vorgelesen, und dieser befand, daß die Väter dem Gesetze bisher nicht Folge geleistet hatten. Die Prophetin Hulda

wurde darüber befragt, und da auch sie dafür sprach, versammelte der König das ganze Volk im Tempel, ließ das Gesetz dort vorlesen und schloß mit dem Volk vor Jahve einen Bund, daß sie fernerhin diese Gebote und Satzungen Jahves von ganzem Herzen und von ganzer Seele beobachten wollten. Und danach wurde getan: gemäß dem älteren Gesetz wurde in Jerusalem und ganz Juda berichtigt, was dem Gesetz zuwider war, die Höhen, die Gottesbilder, die Malsteine usw. wurden abgetan und in Jerusalem allein fortan der Gottesdienst in rechter Weise gefeiert.

Das Gesetzbuch ist uns im fünften Buch Mose, dem sogenannten Deuteronomium erhalten, daher seine Bezeichnung als das deuteronomische Gesetz.

Wie der Bericht über die Tätigkeit des Josia zur Durchführung des Gesetzes zeigt, liegt der Schwerpunkt in den kultischen Verordnungen. Im bürgerlichen Recht hat das Gesetz wenig oder nichts Neues gebracht, auf dem Gebiet des Gottesdienstes bedeutete es eine völlige Umwälzung. Was es verlangte, war das: Jahve, der Gott Israels ist ein einziger Gott, er darf darum auch nur an einem einzigen Orte mit Opfern verehrt werden. Diesen Ort hat er selbst bestimmt: es ist der Tempel in Jerusalem. Vorher ehe dieser gebaut war, da mochte man opfern, wo man wollte im Lande umher, aber seit Jahve sich die Stätte seines Heiligtums erwählt, war alles Opfern und aller Gottesdienst an anderem Ort nichts anderes als Götzendienst, wie ihn die Kanaaniter getrieben.

Das war etwas ganz Neues. Bisher hatte jeder Ort seinen Altar, sein Heiligtum, seine „Höhe“ gehabt, wo man Jahve geopfert und die Feste gefeiert hatte, wo Jahves Priester des Dienstes am Heiligtum gewartet und das Recht verwaltet hatten. Das fiel jetzt mit einem Schlag.

Auf allen Gebieten des Kultus hatte diese Neuerung schwerwiegende Folgen, und so hatte der Gesetzgeber Veranlassung, die Fragen des Opfers, der Feste und der Priester neu zu regeln. Und das Bestreben, in jeder Hinsicht von den „Heiden“ abzurücken, führte dazu, noch manche andere kultische Vorschrift ins Gesetz aufzunehmen: das Verbot heidnischer Trauergebräuche, Belehrungen über rein und unrein im kultischen Sinne, Vorschriften über

Darbringung der Erſtlinge uſw. Deshalb nehmen die gottesdienſtlichen Angelegenheiten in dieſem Geſetz einen viel breiteren Raum ein, als im Bundesbuch.

Nachdem einmal im Bundesbuch damit der Anfang gemacht war, kultiſche Verordnungen mit dem bürgerlichen Geſetz zu verbinden, war es naheliegend, daß man in den Zeiten des Deuteronomiums zu dem Mittel griff, die kultiſchen Fragen durch Staatsgeſetz zu regeln. Die Not der Zeit trieb dazu, man hatte keinen anderen Weg. Wenn wir eben vorhin geſehen, daß im großen und ganzen Prieſter und Prophet nicht die beſten Freunde waren, ſo haben ſie doch hier ſich verbunden und beide zuſammen gewirkt zum Zuſtandekommen dieſer Geſetzgebung. Der vom Geſetz bekämpfte Feind war ein gemeinſamer für Jahvepriester und Jahveprophet: es war das heidniſche Weſen, das mehr und mehr im Jahvekult ſich breit gemacht hatte. Wenn man die Schilderungen der Propheten lieſt, bekommt man den Eindruck, daß der Kult hin und her an den Heiligtümern des Landes, auch an Jeruſalems Tempel ſelbſt garnicht mehr den Namen Jahvekult verdiente, daß er nicht beſſer war als der Götzendienſt der Heiden. Das iſt auch die Meinung der Propheten.

Nun war es ein Ding der Unmöglichkeit, den Opferkultus einfach ganz abzuſchaffen, wenn auch das Ideal der Propheten ein Gottesdienſt ohne ſolchen ſein mochte. Alſo blieb nur das eine übrig, den Kult zu reformieren, ihn ſo umzugeſtalten, daß wenigſtens alles heidniſche Weſen aus ihm ferngehalten werden konnte. Das ſchien am leichteſten möglich, wenn man ihn auf Jeruſalem beſchränkte. In dem kleinen Juda, wo alles ſo nahe aufeinander wohnte, war das ja ſchon möglich, da konnte man den Leuten ſchon zumuten, mit ihren Opfern, ihren Erſtlingen und Zehnten an den Feſten nach Jeruſalem zu pilgern. Im großen Reich wäre das nicht gegangen. War einmal aller Kultus im königlichen Heiligtum in Jeruſalem vereinigt, ſo war es nicht ſchwer, ihn dort zu überwachen und davor zu bewahren, daß wiederum heidniſches Weſen eindrang.

Das mag ſchon lange das Ziel der prophetiſchen Partei geweſen ſein. Aber mit den Mitteln der prophetiſchen Predigt allein war es nicht zu erreichen. Eine ſolche

Reformation konnte nur mittels Staatsgesetzes und mit Hilfe der königlichen Autorität durchgesetzt werden. Mit der Thronbesteigung Josias war die Priester- und Prophetenpartei ans Ruder gelangt, nachdem vorher unter Manasse und Amon die Assyrerfreunde obenauf gewesen waren und mit ihrer Zuneigung zu assyrischem Kult den heillosen Zustand verschuldet hatten. Josia, der bei seiner Thronbesteigung erst acht Jahre alt war, ließ sich ganz von den Priestern leiten, und so war er auch bereit, ihr Gesetzbuch als Jahves Gesetz anzuerkennen und durchzuführen.

Es war eine merkwürdige Wendung der Dinge, daß nun auch die Propheten zu dem Mittel des Gesetzes greifen mußten, daß gerade sie eine gesetzliche Regelung des Gottesdienstes herbeiführen mußten. Es hat sich bald gezeigt, daß ihre Rechnung falsch war.

Zwar, daß das Heidentum von dem Kultus Jahves ferne blieb, solange das Gesetz inne gehalten wurde, war richtig gedacht. Aber was sie nicht dabei erwogen, war das, daß der Kultus als Gegenstand eines solchen Gesetzes einerseits noch mehr an Bedeutung gewinnen und andrerseits stark veräußerlicht werden mußte. War das Opfern jetzt erschwert, so war es damit eben zu einer um so größeren Leistung geworden, so stieg damit eben auch seine Wertschätzung. War der ganze Kultus sorgfältig im Gesetz geregelt, so mußte er in demselbe Maß als von Gott selbst gefordert und nicht als etwas Gleichgültiges, Unwichtiges erscheinen. Wurde einmal auf die Äußerlichkeiten beim Gottesdienst, auf das „wo“ und „wie“ bei der Darbringung der Opfer Gewicht gelegt, so war ein Weg betreten, der damit enden mußte, daß man in der äußeren Korrektheit der Form die Hauptsache am Gottesdienst erblickte.

An den anderen Forderungen im Gesetz ging man vorüber; sie waren nicht so leicht zu erfüllen. Der prophetische Geist, der das Gesetz mit ins Leben gerufen, durchdringt es vollständig. Wie schon im Bundesbuch sind auch im Deuteronomium eine Reihe sittlicher Forderungen in das Gesetz aufgenommen, die im Einzelnen veranschaulichen, was die Propheten unter Gerechtigkeit und Liebe

zum Volksgenossen verstehen. Wie nirgends sonst in der israelitischen Gesetzgebung offenbart sich hier eine wahre Humanität.

Vor allem gilt die Fürsorge des Gesetzgebers den wirtschaftlich Schwachen und sozial Niedrigstehenden. Immer wieder wird die Fürsorge für Arme, Witwen und Waisen eingeschärft. Feld, Garten und Weinberg sollen nicht so sorgfältig abgeerntet werden, daß sie nicht noch Nachlese halten könnten. Der arme Schuldner soll nicht gedrückt werden; Zins soll man überhaupt nicht vom Volksgenossen nehmen; alle sieben Jahre soll ein allgemeiner Erlaß aller Darleben, die dem Volksgenossen gegeben sind, stattfinden. Der Zehnte im dritten Jahre gehört den Armen und den Leviten, d. h. den früheren Priestern an den Höhen, die durch die Abschaffung derselben doch nicht ganz brotlos werden sollen; bei den Festen darf man nicht vergessen, die Leviten einzuladen. Dem armen Taglöhner muß sein Lohn, der in Naturalien bestand, täglich gezahlt werden, damit er hat, wovon er leben kann. Auch die Fremden und Sklaven sind milde und rechtlich zu behandeln. „Gedenke Israel, daß du in Ägypten Sklave warst, und daß dich Jahve, dein Gott, von dort befreite", das soll das Motiv des menschenfreundlichen Handelns gegen arm und niedrig sein.

Was die bürgerlichen Rechte anlangt, so ist zunächst im Unterschied vom Bundesbuch zu betonen, daß wir im Deuteronomium ein offizielles Gesetz, eine Art Corpus juris vor uns haben. Deshalb ist es auch für die Bedürfnisse jener Zeit ziemlich vollständig — wenn man nämlich das Bundesbuch dazu nimmt. Und das muß man, denn das deuteronomische Gesetz ist mit offenbarer Beziehung auf das Bundesbuch abgefaßt. Es setzt dasselbe voraus, will es ergänzen und schließt sich deshalb in der Hauptsache auch seiner Ordnung des Stoffes an.

Dies letztere ist allerdings bei unserem jetzigen Text nicht mehr so leicht erkenntlich. Allein man hat schon lange gesehen, daß wir das Gesetzbuch Josias nicht mehr in seiner ursprünglichen Form haben; es ist bedeutend er-

weitert worden, und die Anordnung im einzelnen hat dabei und bei anderen Anläſſen empfindliche Störungen erhalten. Das Ganze macht uns jetzt, wie das Bundesbuch, einen recht wenig geordneten Eindruck. Die alten Schriftſteller haben aber auch ihren Ordnungsſinn gehabt, wenngleich ihre Anordnung des Stoffes nicht immer die geweſen ſein muß, welche uns als die beſte erſcheint. Einen Fingerzeig für die Ausſcheidung der ſpäteren Zuſätze gibt die äußere Form. Der Kern des Buches redet das Volk im Singularis an: Du ſollſt mir an der Stätte, die Jahve errichten wird, deine Opfer bringen uſw. An einzelnen Stellen aber, eben wo es ſich um die Erweiterungen handelt, ſpringt die Rede ganz unvermittelt in den Pluralis über: Ihr ſollt euch nicht Einritzungen in die Haut machen uſw. Des näheren darauf einzugehen, iſt jedoch hier nicht der Ort.

Das Deuteronomium behandelt nur ſolche Punkte, die entweder im Bundesbuch ganz fehlen oder einer Ergänzung bedürfen. Es beginnt mit dem Sklavenrecht, wo es die Beſtimmung über das Freijahr ergänzt durch die Forderung, daß der Herr den Freigelaſſenen nicht mit leeren Händen fortſchicken darf (5. Moſe 15, 12—18).

Es folgen Beſtimmungen über die Gerichtsverfaſſung, die im Bundesbuch fehlen. Wahrſcheinlich haben einſtmals dort auch entſprechende Beſtimmungen darüber geſtanden, wer das Richteramt ausüben ſoll, nämlich die Prieſter. Sie ſind in nachdeuteronomiſcher Zeit geſtrichen worden, weil ſie mit den Beſtimmungen des Deuteronomiums unvereinbar waren. Die Prieſter, die im Bundesbuch mit dem Gericht betraut waren, ſind ja eben die vom Deuteronomium abgeſchafften Prieſter der Landſtädte, der Höhen. Und in ſcharfem Gegenſatz zum Bundesbuch verordnet das neue Geſetz, daß für die gewöhnlichen Fälle nunmehr Laienrichter in den einzelnen Orten einzuſetzen ſind, während die ſchwierigeren Fälle alle an das eine prieſterliche Gericht in Jeruſalem kommen ſollen (5. Moſe 16, 18—20; 17, 8—13).

Bei den Geſetzen über Tötung, Mord und Totſchlag nimmt das Deuteronomium Veranlaſſung, dieſen auch dem Bundesbuch bekannten Unterſchied genauer zu beſtimmen;

da die Heiligtümer im Lande mit ihrem Asylrecht abgeschafft werden, bestimmt das Gesetz besondere Städte als Asylstädte (5. Mose 19, 1—13).

Das Gesetz über den falschen Zeugen fehlt im Bundesbuch. In beachtenswerter Übereinstimmung mit dem Hammurabigesetz wird bestimmt, daß der falsche Zeuge das als Strafe erleiden soll, was den Angeklagten auf Grund seines Zeugnisses hätte als Strafe treffen sollen, und das ohne Barmherzigkeit (5. Mose 19, 15—21).

Auch die Kriegsgesetze fehlen im Bundesbuch; sie haben bei Hammurabi ebenfalls keine Analogie. In ihnen kommt ganz die Eigenart des Deuteronomiums zum Ausdruck. Auch den Feinden gegenüber soll Milde und Menschenfreundlichkeit gelten und die Härte des Kriegsbrauchs lindern (5. Mose 20, 1—20; 21, 10—14).

Besondere Aufmerksamkeit verdienen die beiden folgenden Gesetze aus dem Familienrecht, die im Bundesbuch fehlen: der Vater darf nicht dem Sohne der Lieblingsfrau das Erstgeburtsrecht zuwenden, es muß dem Erstgeborenen bleiben. Und: der ungeratene Sohn ist auf die Anzeige des Vaters hin zum Tod zu verurteilen. Beide Gesetze finden sich genau in der gleichen Aufeinanderfolge, die gar nicht in der Natur der Sache liegt, schon im Gesetz Hammurabis.

Es folgen Gesetze aus dem Eherecht: Verleumdung einer Frau, Ehebruch mit einer verheirateten Frau, Ehebruch mit einer Verlobten, alle drei wiederum in der gleichen Ordnung wie bei Hammurabi und inhaltlich im Geist dieses Gesetzes gehalten (5. Mose 22, 13—27). Im Bundesbuch fehlen diese Stücke.

Geändert wird dann das Gesetz des Bundesbuches betreffend die Entehrung eines unverlobten Mädchens; der Verführer muß sie heiraten.

Die weiteren Kapitel (5. Mose 23 und 24) sind ganz in Unordnung; sie enthalten unter anderen einige Gesetze aus dem Eherecht, so besonders über die Ehescheidung, Stücke, die wiederum im Bundesbuch fehlen, aber bei Hammurabi behandelt sind.

Diese kurze Übersicht zeigt nicht nur die beständige Bezugnahme des Gesetzes auf das Bundesbuch, von dem

nichts wiederholt wird, außer was einer Ergänzung und Änderung bedarf. Sie zeigt uns, was noch interessanter ist, ganz unverkennbare Beziehungen zu den Quellen des Bundesbuches, dem Gesetz Hammurabis. Wiederum sind, wie wir es auch schon beim Bundesbuch gesehen, nicht nur sachliche Übereinstimmungen mehr oder weniger auffallender Art festzustellen, sondern auch formelle Gleichheiten von einer Art, daß sie zur Annahme literarischer Abhängigkeit zwingen. Bei allen den Gesetzen, welche mit dem Hammurabigesetz zusammenhängen, und auch nur bei diesen, ist die uns schon vom Bundesbuch her bekannte Form des Bedingungssatzes gewählt. Und noch beweiskräftiger sind die erwähnten Reihen von Geboten in gleicher Ordnung, wie solche nicht zufällig entstanden sein kann.

Wir müssen also annehmen, daß bis auf die Zeit Josias herab Gesetzessammlungen (wie die oben S. 19 erwähnten), welche in der Hauptsache Auszüge aus dem Hammurabigesetz waren, sich in Geltung befanden. Ob sie noch in babylonischer Sprache und in Keilschrift geschrieben waren, oder schon in Hebräisch und mit Buchstabenschrift, wissen wir nicht; es ist auch für unseren Gegenstand ziemlich gleichgiltig. Das ist an sich natürlich, wenn das Bundesbuch nicht eine offizielle Gesetzsammlung war; denn an den verschiedenen Heiligtümern, wo die Priester richteten, mußte man ein geschriebenes Gesetz haben, an das man sich halten konnte.

Das Deuteronomium war in der Überzeugung eingeführt worden, daß nun Gott Wohlgefallen an seinem Volk haben müsse und eine Zeit des Heils anbrechen werde. So dachten die Urheber, und so dachte das Volk. Und eben deswegen war die Wirkung garnicht derart, wie die prophetische Partei erhofft hatte. Keine wirkliche Besserung, keine innere Umkehr des Volkes zu treuer Erfüllung der großen Gottesgebote von Liebe und Gerechtigkeit, keine Änderung auf sittlichem Gebiete, vielmehr innere Verhärtung und Versteifung auf den alten Standpunkt. „Wir haben das Gesetz Jahves“, war ihr Stolz, und den Unheildrohungen des Propheten Jeremia antwortete

das Geschrei des Pöbels: „der Tempel Jahves, der Tempel Jahves, der Tempel Jahves"; ihn wird Jahve jetzt sicher nicht mehr im Stiche lassen. Das war die Anwendung jener rein äußerlichen Vergeltungslehre, wie sie sich bereits damals entwickelt hatte; die Formel lautete sehr einfach: Gesetzesbefolgung bringt Glück, Gesetzesübertretung bringt Strafe. Eine kleine Geschichte aus der Zeit Jeremias gibt uns ein prächtiges Bild davon, wie man diese Fragen damals ansah. Die Forderung des Deuteronomiums über die Freilassung der Sklaven im siebenten Jahre hatte man eine Zeitlang gehalten oder wahrscheinlicher nicht gehalten; jetzt unter Zedekia in einer Zeit schwerer Bedrängnis beschloß man eine allgemeine Freilassung und führte sie auch durch. Aber kaum war das drohende Unheil vorbeigezogen, da kam die Reue über die gute Tat, und man fing die Sklaven wieder ein (Jeremia 34, 8—22). In Zeiten der Not war es recht gut, das Gesetz pünktlich zu erfüllen und sich damit Jahves Gnade wieder zu erwerben; in Zeiten des Glücks brauchte man es man damit nicht so genau zu nehmen. Was die Grundlage der ganzen späteren Auffassung vom Gesetz bildete, war schon hier vorhanden: die Vergeltungslehre, die von der Gesetzeserfüllung als solcher ihren Lohn erwartete.

Der Prophet Jeremia erkannte als erster, wie wenig die Erfolge des Gesetzes den Erwartungen entsprachen. Er hat selbst in den ersten Jahren nach seiner Berufung gegen Ende der Regierung des Josia nach Kräften für die Aufrechterhaltung des Deuteronomiums gewirkt. Er hat aber bald nachher jenes herbe Urteil über das Gesetz gesprochen, das wir oben schon kennen gelernt: ein „Lügengesetz" ist es geworden.

4. Das Priestergesetz.

Mit der Einführung des Deuteronomiums unter Josia beginnt man meist in der israelitischen Religionsgeschichte die Periode der Gesetzesreligion. Mit einem gewissen Recht; denn in viel entschiedener Weise als vorher ent-

wickelt sich jetzt die Religion Israels dem Ziele zu, das sie dann unter der Herrschaft der Schriftgelehrten erreicht hat.

Es ist aber nichts ganz Neues gewesen, was das Deuteronomium in dieser Beziehung in die Religion Israels hineinbrachte. Gesetze gab es schon lange in der Religionsübung. An den Heiligtümern war stets alles nach fester Ordnung gegangen, und diese Ordnung galt an den israelitischen Heiligtümern so gut wie anderswo als Wille der Gottheit, nicht als Erfindung der Menschen, der Priester. Einen Priesterstand gab es, seit es einen Jahvekult gab. Er war weniger einheitlich organisiert, aber war ebenso vom Volk abgeschieden; als Wissende standen die Priester den Laien, als Heilige den Unheiligen gegenüber. Und mindestens seit dem Bundesbuch wußte jedermann, daß die Hauptstücke der Kultusordnung Jahve so wichtig waren, wie etwa sittliche und rechtliche Forderungen — sie standen im Gesetz ohne Unterschied nebeneinander.

Daß es im Deuteronomium ein paar mehr waren, machte die Sache nicht anders.

Aber das machte einen großen Unterschied: Bisher standen die Gesetze wohl da, aber mit der Durchführung sah es sehr mangelhaft aus. Des Volkes Neigung ging meist zu anderen Kulten, der Könige Gottesdienst war meist eine Frage der Politik. Und daneben waren dem Kult und Gesetz in den Propheten im Laufe der Zeit nicht zu verachtende Gegner entstanden, die es eben in Namen des Jahve, der die Gesetze gegeben, bekämpften, wie wir gesehen. Jetzt aber hatte in diesem großen Kampf das Gesetz gesiegt. Die Propheten selber traten auf seine Seite im Kampf gegen Unsitte und Heidentum. Ein Jeremia zwar entrüstet sich noch über das Gesetz, und in dem zweiten Jesaja gegen Ende des Exils erreicht zum Schlusse diese ganze prophetische Gedankenwelt ihren Höhepunkt. Aber in Ezechiel entsteht der Mann, der Prophet und Gesetzgeber zugleich ist, und die späteren Propheten stellen sich selbst ohne weiteres unter das Gesetz.

Daß es so kam, war die Gunst der Zeiten. Die kräftige Reaktion gegen das Deuteronomium, die nach Josias Tod folgte, endete mit der Eroberung Jerusalems durch die Babylonier und der Wegführung des Volkes. Hatte man

vorher nicht geglaubt, wenn die Propheten verkündigten um eures Ungehorsams willen wird Jahve Stadt und Reich zerstören, so spürte man jetzt die Strafe für den Ungehorsam am eigenen Leib. Die Propheten hatten Recht behalten, und den Gewinn davon hatte das Gesetz, das als Jahves Willen galt und in so schrecklicher Weise legitimiert worden war. Gerade das Deuteronomium als letzter Versuch, die prophetischen Forderungen in die Wirklichkeit umzusetzen, kam zu hohen Ehren: es wurde nun der Maßstab, mit dem alles gemessen wurde, Vergangenheit und Zukunft.

Denn auch für die Zukunft ergab sich ein sehr einfacher Schluß: Wollte man Glück und Segen ernten und nicht wieder Unheil und Verderben, so mußte man mit peinlichem Eifer das Gesetz erfüllen, den Willen Gottes aufs genaueste befolgen.

Der Mann, der diese Folgerung am schärfsten zog und damit der neuen Frömmigkeit zum Sieg verhalf, war Ezechiel. Er reihte sich selber den alten Propheten an, aber seine Stellung zum Gesetz war eine andere. Ihm gehören zu den Forderungen Jahves an den einzelnen auch die rituellen Gebote: strenge Sabbatfeier, Enthaltung von unreinen Speisen, von Blutgenuß und Gefallenem sind ihm von Wichtigkeit so gut wie die Gebote des Sitten- und Rechtsgesetzes, und die Nichtbeachtung dieser Gebote hat das Land entweiht. Der Priester Amt, das sie so schlecht verwaltet, wäre gewesen, Jahves Tora über heilig und unheilig zu wahren, dem Volk den Unterschied von rein und unrein und dergleichen zu weisen, über Sabbat- und Festfeier zu wachen. Nicht als ob das die einzigen oder schwersten Sünden des Volkes und seiner Priester in der Vergangenheit gewesen wären. Aber sie gehören mit den andern zusammen, wenn man Gottes Zorn erklären will, der über das Volk hereingebrochen. Man sieht hier die Nachwirkung davon, daß Ezechiel eigentlich ein Priester ist und Sohn eines solchen, wohl auch noch selbst im Jerusalemer Tempel vor seiner Zerstörung geamtet hat.

Nun steht ihm eines felsenfest, nämlich daß für die göttliche Weltregierung das Gesetz der Vergeltung gilt: die Seele, welche sich vergeht, die wird sterben; wer fromm ist, wird am Leben bleiben (vergl. Kap. 18). Das gilt für den Einzelnen und natürlich auch für das Volk. Soll also die neue Gemeinde, die sich nach dem Exil wieder in Jerusalem gesammelt, bei Leben bleiben und gedeihen, so ist nötig, daß ihnen Gott ein neues Herz und einen neuen Geist gibt, daß sie in allen Stücken seinen Geboten nachleben. So ist es nicht, daß der Prophet über den kultischen Anforderungen die sittlichen Pflichten vergessen, oder auch nur zurückstellen würde. Sein Gedanke ist vielmehr: dieses sollt ihr tun und jenes nicht lassen. Ehe er sein Bild des neuen Tempels und neuen Gottesdienstes zeichnet, da sieht er im Geiste erst den Hauch Jahves ausgehen und auf dem Leichenfeld die Totengebeine wieder beleben. Ihm ist die Gemeinde, die wieder zurückkehrt, ein bekehrtes, ein innerlich umgewandeltes Geschlecht.

Aber dann allerdings wird er für dieses Geschlecht aus einem Propheten zum Gesetzgeber, der im zweiten Teil seines Buchs (Kap. 40—48) die Gesetze aufstellt, nach denen das neue Gemeinwesen zu ordnen ist. Tempel- und Gottesdienst, Priesterrecht und Laienpflicht wird da bis ins Einzelnste beschrieben; denn der rechte Kultus ist es, der dem Volk es ermöglicht, ein heiliges und reines Volk zu sein und zu bleiben.

Was er da festsetzt, das sind natürlich zum guten Teil alte Dinge, es wird Gesetz, was schon vorher Brauch und Rechtens im Jerusalemer Tempeldienst war. Geändert wird aber alles, was den Forderungen der Heiligkeit Jahves widerspricht. Diese, die Heiligkeit Jahves, tritt als das alles Beherrschende in den Mittelpunkt. Sie verlangt gleichermaßen sittliche Reinheit wie kultische, sorgfältige Fernhaltung von allem, was kultisch oder sittlich unrein ist. Darum muß vor allem im Heiligtum Jahves strengste Scheidung des Heiligen vom Profanen eintreten. Hatten vorher die Propheten so vielfach über Entweihung des Heiligtums, freilich in anderem Sinne, zu klagen gehabt, so soll jetzt eine solche Entheiligung ganz unmöglich gemacht werden. Mit dem heiligen Wohnsitz Jahves sollen

nur Personen von zweifelloser Heiligkeit, d. h. die Priester, in Berührung kommen. Dem profanen Volk ist das Heilige im Tempel verboten; nur der Vorhof steht ihm offen. Ins Heilige dürfen nur Priester kommen, ins Allerheiligste nur der Hohepriester ein einziges Mal im Jahre am Versöhnungstag, und auch da nur unter besonderen Opferzeremonien. Man sieht, wie faktisch jetzt schon bei der „Heiligkeit", die von denen, die Gott nahen, verlangt wird, das kultische Moment, das Reinsein von all den vielen kultischen Verunreinigungen (z. B. durch unreine Speisen, Berührung von Toten und dergl.) im Vordergrund steht. Wenn man Ezechiel oft den Vater des Judentums genannt hat, so denkt man vor allem daran, daß er zuerst es betont hat, daß äußere Korrektheit des Kultus ein grundlegendes Stück der Heiligkeit ist.

Dieselben Ideen von rein und heilig beherrschen auch eine kleine im Exil angelegte Sammlung alter und neuer Kultusgebräuche und Reinigkeitsvorschriften, das sogen. Heiligkeitsgesetz (3. Mose 17—26). Diesen Namen trägt es, weil es alle seine Forderungen mit der Heiligkeit Jahves begründet und in der Vorschrift der Heiligkeit für das Volk zusammenfaßt: „Ihr sollt heilig sein, denn ich bin heilig, Jahve, euer Gott." Wie bei Ezechiel, so werden auch hier in diesem Begriff der Heiligkeit zusammengefaßt die höchsten sittlichen Gebote und die kleinsten kultischen Vorschriften. Während Ezechiel in seiner Gesetzgebung sich auf Anweisungen über den Gottesdienst und, was damit zusammenhängt, beschränkt, verbindet das Heiligkeitsgesetz mit den kultischen Geboten auch sittliche Vorschriften in ausgedehntem Maße und Verordnungen aus dem bürgerlichen Recht; insbesondere wird das Kapitel der verbotenen Ehen eingehend behandelt. Wir haben im Heiligkeitsgesetz den vollständigen Entwurf einer — die alten ergänzenden — neuen Gesetzgebung für die neue Gemeinde. Inhaltlich finden wir, mit wenig Ausnahmen, nichts Neues, nichts, was nicht schon vorher in Übung gewesen wäre. Die rituellen Anweisungen geben die Ordnungen des Jerusalemer Gottesdienstes wieder; in den Vorschriften sitt-

licher Art finden wir durchweg ſtarke Anklänge an das Deuteronomium; derſelbe Geiſt milder Humanität tritt uns auch hier entgegen. Betont wird nachdrücklich, daß ſich die Gottesfurcht eben in der Erfüllung dieſes göttlichen Geſetzes zeigt; fromm ſein heißt dem Geſetz gehorſam ſein.

Daß in einem in Babylonien entſtandenen Geſetz ſich manche Berührungspunkte mit babyloniſchem Recht und Brauch finden, iſt eigentlich ſelbſtverſtändlich. Von Einzelheiten ſei hier nur erwähnt, daß bei Rückgängigmachung von Gelübden und Einlöſung von Erſtlingen die Dreingabe von einem Fünftel des Wertes über den Wert der gelobten Sache hinaus verlangt wird. Das iſt der babyloniſche Satz von 20 Prozent, welche beim Abſtand von einem Geſchäft zu zahlen ſind.

Mittlerweile konnte ſich das neue Staatsweſen in Jeruſalem einrichten, nachdem Kyros im Sommer 538 v. Chr. den Juden die Erlaubnis zur Rückkehr gegeben hatte. Von der Einführung einer neuen Verfaſſungsurkunde hören wir nichts; man ſcheint alſo zunächſt ſich mit dem Deuteronomium begnügt zu haben. Ezechiels Geſetze blieben Theorie, d. h. ſie traten nicht als Staatsgeſetze in Geltung. Vieles darin war auch nur Theorie, die auf die Verhältniſſe der Wirklichkeit und der praktiſchen Möglichkeit keine Rückſicht nahm, ſo z. B. ſeine Vorſchriften über die Verteilung des Landes. Seine Beſtimmungen über das Prieſtertum, die übrigens nur eine Verſchärfung der Verordnungen des Deuteronomiums ſind, haben Durchführung gefunden.

Aber der Geiſt Ezechiels hat ſich doch in allem in der neuen Gemeinde wirkſam gezeigt. Das ſehen wir am deutlichſten an den Propheten jener Zeit. Was Haggai und Sacharja dem Volk zu ſagen haben, iſt vor allem die Forderung, daß der Tempel gebaut oder ausgebaut werde. Welche Gründe das bisher verzögert hatten, kann uns hier gleichgültig ſein, die Geſchichte des neuen Staatsweſens in den erſten Jahrzehnten iſt uns nicht ganz durchſichtig. Die Propheten aber ſehen in der Vollendung des Tempels die Grundbedingung für den Anbruch der neuen Segenszeit, die Bürgſchaft für die endliche Erfüllung aller Verheißungen.

Ein Sacharja betont daneben die Wichtigkeit der Stellung des Hohenprieſters Joſua, den er auf alle Weiſe neben dem Statthalter als dieſem an Rang und Würde gleichkommend zu ſtellen ſich bemüht. Ein Maleachi hat am Volk vor allem das zu tadeln, daß es den Kultus und die Kultusvorſchriften vernachläſſigt: ſie betrügen am Zehnten, den ſie Jahve bringen ſollen, und knauſern an ihren Gelübden, die Prieſter verunehren Gottes Altar damit, daß ſie lahme und kranke Opfertiere darbringen, ſie entheiligen Jahves Tiſch damit, daß ſie nicht ihren Opferanteil, ſo wie es ſein ſoll, eſſen mögen. Beſſer wäre es, meint der Prophet, man würde den Tempel ganz ſchließen und alle Opfer einſtellen, ſtatt in ſolcher Weiſe unreine und unheilige Opfer zu bringen. Jahve bekommt reine Opfer genug unter allen Nationen. So ſprechen jetzt die Propheten; auch ihnen iſt das Deuteronomium und die Lehre der Prieſter völlig in Fleiſch und Blut übergegangen.

An einem Punkte allerdings ſchien die neue Lehre zu verſagen. Das Prinzip der Vergeltung ſchien doch nicht ſo, wie man dachte, in der göttlichen Weltregierung zu herrſchen. Wenigſtens blieb der erwartete Segen auch nach Vollendung des Tempels aus, und aus dem erhofften glänzenden Reich unter Serubbabel wurde nichts. Das brachte in der Gemeinde einen ſchlimmen Rückſchlag. Wenn es doch wertlos war, wozu ſich dann abmühen mit der Befolgung der ſtrengen ſittlichen und kultiſchen Vorſchriften? So drohte alles wieder in die alten Geleiſe zurückzufallen.

Die Rettung kam aus Babylonien von den dort zurückgebliebenen Juden. Dieſe hatten natürlich ſtets mit großem Intereſſe die Vorgänge in Paläſtina verfolgt, hatten ihre Glaubensbrüder dort auch materiell unterſtützt. Daß ſie mit deren politiſchen Beſtrebungen ſtets einig waren, darf bezweifelt werden. Denn revolutionäre Regungen in Jeruſalem mußten auch ihre Stellung im Perſerreich, die ganz befriedigend war, gefährden und ſchädigen. Sie hatten gelernt, ſich mit den gegebenen politiſchen Verhältniſſen abzufinden. Und während in Jeruſalem die fortwährenden Unruhen immer wieder den Beſtand des Er-

reichten aufs Spiel setzten, hatten sie Ruhe und Muße genug, eine feste Ordnung, wie sie Jahves Willen entsprach, auszugestalten. Einer ihrer Priester, Esra, faßte alles was dazu nötig schien, zusammen, teilweise auf Grund früherer Aufzeichnungen. Es gelang, die Anerkennung des Königs Artaxerxes I. für dieses Gesetz zu gewinnen, ohne die es natürlich nicht eingeführt werden konnte. Esra zog selbst nach Jerusalem, und mit Hilfe Nehemias, der persischer Statthalter war, gelang es ihm trotz manchen Widerspruchs, das Gesetz zur Einführung zu bringen. Das geschah in der uns schon vom Deuteronomium her bekannten Form: in einer Volksversammlung am Neumond des Oktobers 431 v. Chr. wurde das Gesetzbuch vorgelesen; man feierte das Laubhüttenfest nach den Vorschriften des Gesetzes und dann fand ein feierlicher Bundesschluß statt, die Vereidigung des Volkes auf das neue Gesetz.

Diese Verfassungsurkunde der jüdischen Gemeinde ist uns erhalten in einer Vereinigung mit älteren Geschichtsbüchern, dem Bundesbuch und dem Deuteronomium; alles zusammen bildet jetzt die fünf Bücher Mose unserer Bibel.

Das oben besprochene Heiligkeitsgesetz hat in dem Gesetzbuch Esras Aufnahme gefunden. Das Deuteronomium und Bundesbuch sind selbstverständlich durch die Einführung des neuen Gesetzes nicht außer Geltung gesetzt worden. Sie blieben „göttliche" Gesetze.

Man nennt das neue Gesetz „Priestergesetz", weil es sich nicht mit weltlichen Dingen befaßt, sondern nur mit kultischen, vorab mit den Priestern, ihren Rechten und Pflichten, den Opfern usw. Klar und deutlich zeigt sich, daß man sich nur noch als Religionsgemeinde organisiert. Auf einen nationalen Staat ist Verzicht geleistet; es gibt keinen König und keinen Fürsten im Sinne Ezechiels mehr. Das war natürlich Grundvoraussetzung für die Genehmigung des Gesetzes von seiten des persischen Königs, daß seine Oberhoheit und die Verwaltung des Landes durch seine Statthalter stillschweigend als zu Recht bestehend anerkannt wurde.

An Stelle des Staates trat die Kirche, oder besser ein Kirchenstaat, eine Theokratie. Das Oberhaupt der Gemeinde ist der Hohepriester, nicht nur in geistlichen Dingen,

sondern auch in weltlichen, soweit sie nicht in das Rechtsgebiet des Statthalters eingriffen. Ein Fürst hat neben ihm überhaupt keinen Platz. Die Aufgabe des Volkes ist die Darstellung einer gottgefälligen heiligen und reinen Gemeinde.

Die Gesetze sind verbunden mit geschichtlicher Darstellung. Indem die Gottesordnungen im Rahmen einer Welt- und Volksgeschichte von der Weltschöpfung bis zur Einwanderung des Volks in Kanaan dargestellt werden, erscheinen sie als von Anfang an durchgeführt. Das gewollte Ideal einer Gemeinde wird in dem Bilde der Urzeit des Volks unter Mose und Josua gezeichnet. Die einzelnen Gebote erhalten ihre historische Begründung: Der Sabbat ist Gottes Ruhetag bei der Schöpfung und wird zur Grundlage der ganzen göttlichen Weltordnung. Das wichtigste der Speisegesetze, das Verbot des Blutgenusses, wird schon bei der Sündflut gegeben. Die Beschneidung ist Zeichen des Bundes von Abraham her. Die ganze Kultusgesetzgebung bildet die Grundlage des Sinaibundes. Gelegentliche warnende Exempel zeigen, daß Gott in der Befolgung aller dieser Ordnungen nicht mit sich spaßen läßt.

Wie für ein Gesetz, das die Gedanken des Exils zum Ausdruck bringt, nicht anders zu erwarten, steht der Kultus im Mittelpunkt des ganzen. Die Forderung des Deuteronomiums, daß nur in Jerusalem geopfert werden kann, ist selbstverständliche Voraussetzung. Die Betonung der Heiligkeit, wie wir sie schon bei Ezechiel gesehen, bringt es mit sich, daß der ganze Opferkult den Laien entzogen und in die Hände der Priester gelegt ist. Der Laie hat nur das Recht und die Pflicht, durch seine Steuern und Abgaben die nötigen Mittel zum Unterhalt des Kultus und Kultuspersonals zu liefern. Das Opfer selber wird in stets gleichmäßiger Weise Tag um Tag vom Priester dargebracht. Seine Wirkungskraft beruht darauf, daß es korrekt d. h. genau in der von Jahve vorgeschriebenen Form dargebracht wird. Daher wird alles bis aufs Kleinste geregelt: Art und Zahl der Opfertiere, die täglich, am Sabbat, bei den verschiedenen Festen darzubringen sind, ferner das Ritual, das bei den einzelnen Opferarten zu befolgen ist

usw., so daß keinerlei Spielraum für menschliche Willkür dabei bleibt.

Die Priester sind eine ganz fest geschlossene Berufsklasse, in die kein Fremder eintreten kann, der nicht von Geburt zu ihr gehört. Sie sind die Glieder der Familie Aarons. Ihnen allein kommt das Vorrecht zu, Gott zu nahen; sie müssen deswegen auch mit ganz besonderer Vorsicht die erforderliche Heiligkeit sich wahren. In den Leviten haben sie Gehilfen für den niederen Dienst am Heiligtum. Im Hohenpriester findet der ganze Stand seine Spitze. Er hat eine ganz besondere Stellung im Kult und einzigartige Priesterrechte: alle Verfehlungen im Kult, Verstöße gegen das Ritual u. dergl. nimmt er auf sich und macht sie kraft seiner Heiligkeit unschädlich.

Die Verpflichtungen der Laien sind derart, daß man sie auch unter den Heiden erfüllen kann. Beschneidung und Sabbat haben erhöhte Bedeutung als Bundeszeichen gewonnen (s. oben). Die Feier der Festtage ist mit Zermonien ausgestaltet, die zuhause und nicht am Heiligtum vollzogen werden. Das Passahlamm verliert ganz seinen Opfercharakter; das Passah wird zu einem im Hause gefeierten Familienfest. Das Wohnen unter Laubhütten am Herbstfest, das Fasten am Versöhnungstag, die Arbeitsruhe an allen hohen Feiertagen sind Dinge, die mit dem Tempel nichts zu tun haben. Und endlich gilt es für jeden einzelnen, die von dem heiligen Volk geforderte Heiligkeit sich zu bewahren durch Fernbleiben von allem Unreinen, Verunreinigenden. Recht- und Sittengesetz werden im Priestergesetz grundsätzlich bei Seite gelassen; sie sind ja auch in den älteren Gesetzen und im Heiligkeitsgesetz genügend geordnet. Nur ausnahmsweise wird auf Fragen des Rechtes Rücksicht genommen, und auch da ist es in letzter Linie nicht auf das profane Recht abgesehen, sondern es handelt sich immer wieder um Zusammenhänge mit der Theokratie, um deren willen diese Dinge beigezogen werden.

5. Die Schriftgelehrten.

Mit Esras Gesetzbuch kam die seit dem Deuteronomium im Fluß befindliche gesetzliche Bewegung zum Abschluß. Mit der Einführung des Priestergesetzes hatte sie ihr Ziel erreicht; über dieses Gesetz hinaus entwickelte sie sich nicht. Damit soll nicht geleugnet werden, daß an mancher Stelle das Gesetz noch Ergänzungen erfuhr, der uns jetzt vorliegende Text des „Gesetzes Moses" zeigt noch für uns erkennbar manche solche spätere Auffüllung. Aber das betraf hier nur Einzelheiten, die den Charakter des Ganzen nicht änderten. Im großen und ganzen galt von seiner Einführung ab dieses Gesetz als der entsprechende Ausdruck des göttlichen Willens; ein neues Gesetz ist in der Geschichte des Judentums nicht mehr an seine Stelle oder neben es getreten. Es blieb die endgültige Formulierung der Gebote Gottes durch Mose.

Das Buch des Gesetzes wurde zur „Heiligen Schrift"; nicht nur das Gesetz war göttlichen Ursprungs — das war ja alte Anschauung, — sondern die ganzen fünf Bücher Moses in allen ihren Teilen gelten als vom Geist Gottes eingegeben, „inspiriert", als ein Diktat Gottes. Ja man ging noch weiter und lehrte, daß das fertige Buch von Gott dem Mose übergeben worden sei. Und Rabbi Akiba (um 135 n. Chr.) nennt es das „Instrument", mit dem die Welt erschaffen wurde. Nach dem Gesetz wurden auch die Schriften der Propheten und die anderen Bücher des Alten Testaments zu „Heiligen Schriften", in denen Gottes Gesetz geoffenbart ist. Doch immer blieb die oberste Autorität der „Torah" als der ursprünglichen Offenbarung des göttlichen Willens; in den Propheten und anderen Schriften ist diese Offenbarung nur weiter überliefert und ausgelegt.

Propheten gab es keine mehr; man brauchte auch keine. Man hatte ein für allemal Gottes Torah geschrieben vor sich; daneben waren Verkündiger des göttlichen Willens von der Art der Propheten überflüssig. Was man brauchte, war etwas ganz anderes; ein eifriges Studium des Gesetzes, welches ein richtiges Verständnis und richtige Anwendung desselben auf das alltägliche Leben ermöglichte.

Das war zunächst wohl Sache der Priester; sie waren von jeher die berufsmäßigen Kenner und Wächter des Gesetzes. Vollends das Gesetz Esras war ja in erster Linie Kultusgesetz, ging also vor allem die Priester an.

Aber schließlich hing doch Wohl und Wehe der einzelnen am Gesetz. Jeder im Volk mußte es kennen und befolgen. Und so beschäftigen sich mehr und mehr auch Laien mit dem Studium des Gesetzes. Es bildete sich der Stand der Schriftgelehrten als der berufsmäßigen Kenner des Gesetzes. In den Erzählungen des Neuen Testaments treffen wir die Schriftgelehrten als einen festgeschlossenen Stand, der die geistige Leitung des Volkes in Händen hat. Sie in erster Linie und nicht die Priester sind es, die sich berufen fühlen, Jesu Irrlehren entgegenzutreten, und sie sind seine erbittertsten Gegner von Anfang an. Beim Volk stehen sie im größten Ansehen; man redet sie mit dem Ehrentitel Rabbi „mein Herr" an. Sie selbst machen Anspruch darauf. „Sie sind auf den ersten Platz bei den Gastmählern aus und auf die Vordersitze in den Synagogen und die Begrüßungen an den öffentlichen Plätzen und darauf, sich von den Leuten Rabbi nennen zu lassen", so schildert sie Jesus (Matthäus 23, 6, 7).

Ihre Tätigkeit war eine dreifache: Auslegung des Gesetzes, Unterricht im Gesetz und Rechtsprechung.

Was das erstere anlangt, so sind die Bestimmungen des Gesetzes, wie wir gesehen haben, oft sehr allgemein gehalten, oder es sind Entscheidungen in Einzelfällen gegeben, die verallgemeinert werden müssen, um für andere Fälle brauchbar zu sein; kurz für alle die tausenderlei Fälle des Lebens und Möglichkeiten mußte man erst die Anwendung finden. Und da es eine Reihe von Punkten gab, die das Gesetz nicht unmittelbar regelte, mußten solche Lücken ergänzt werden. An manchen Punkten war das Gesetz auch einer Weiterbildung fähig und bedürftig, d. h. es galt die aus dem Gesetz sich ergebenden Konsequenzen zu ziehen. Auf diese Weise bildete sich neben dem Gesetz eine Tradition aus, die sogenannte Halacha. Und diese Satzungen der Schriftgelehrten werden ohne weiteres als allgemein bindend und gültig anerkannt. „Warum übertreten deine Jünger die Überlieferungen der Ältesten?" Das ist der

schwere Vorwurf, den sie Jesu und seinen Jüngern machen. So waren die Schriftgelehrten recht eigentlich die Gesetzgeber des Volkes geworden.

Daneben sind sie Lehrer des Gesetzes. Eigentlich sollte ja jeder Israelit gesetzeskundig sein und auf alle Fälle galt es, die Gesetzeskunde immer möglichst vielen zu übermitteln und so von einer Generation auf die andere zu überliefern. Deshalb hieß die Regel für die Schriftgelehrten: „Stellet viele Schüler auf." So sammelten die hervorragenderen Rabbiner einen größeren oder kleineren Jüngerkreis um sich, mit denen sie wieder und immer wieder die verschiedenen Gegenstände aus dem weiten Umkreis des mündlichen Gesetzes durchsprachen. Sie legten ihren Schülern die Fragen aus dem Gesetz vor: wie ist es in diesen oder jenen Fällen? Da es sich bei allem nur um genaueste Weitergabe des von den alten Lehrern Überlieferten handelte, gab es für die Schüler nur zwei Pflichten: das Wort des Lehrers treu in sich aufzunehmen und es ebenso treu dann wieder weiter zu überliefern. Das höchste Lob eines Schülers war es, wenn er war, „wie eine mit Kalk belegte Zisterne, welche keinen Tropfen verliert". Die größte Ehrerbietung vor dem Lehrer war dabei selbstverständlich: „Die Ehrerbietuug des Schülers gegen den Lehrer geht der Ehrerbietung gegen den Vater vor". „Denn sein Vater hat ihn nur in diese Welt gebracht. Sein Lehrer, der ihn Weisheit lehrt, bringt ihn zum Leben in der zukünftigen Welt".

Als Gesetzeskundige von Fach genießen die Schriftgelehrten schließlich auch Ansehen als Richter. Notwendig zum Richteramt war zwar solche Sachkenntnis des Gesetzes nicht, aber es liegt in der Natur der Sache, daß man denen das Vertrauen schenkte, welche Gesetzeskenntnis besaßen, und sie zu Richtern wählte. Vom Gerichtshof in Jerusalem, dem Synedrium, wissen wir aus dem Neuen Testament, daß es Schriftgelehrte zu Beisitzern hatte.

Das Gesetz, das die Schriftgelehrten auf diese Weise ausbildeten, war durch und durch kasuistisch; es war die Zusammenstellung der endlosen Menge einzelner Pflichten. Jeder Fall wurde in seine Unterarten geteilt, diese wieder

und wieder gespalten, bis das Gesetz in tausend und abertausend kleine Gebote zerlegt und für jeden denkbaren Fall des menschlichen Lebens eine Formel gefunden war. Man verdeutlicht sich das am besten an einzelnen Beispielen. Das Sabbatgebot und das Gesetz über rein und unrein boten dem Scharfsinn der Schriftgelehrten ein ganz besonders günstiges Arbeitsfeld. Am Sabbat ist vom Gesetz Moses die Arbeit verboten. Nun gilt es zu bestimmen, welcherlei Arbeit gemeint ist. Im ganzen zählen die Schriftgelehrten 39 verbotene Hauptarbeiten auf, vom Säen und Ernten an bis zum Tragen eines Gegenstandes von einem Bereich in den andern. Aber nun frägt sich erst recht wieder, was unter diesen verbotenen Arbeiten zu verstehen ist. Da wird z.B. bestimmt, daß zum Ernten auch das Ausraufen von ein paar Ähren gehört, und Jesu Jünger müssen sich deshalb wegen Sabbatentheiligung zur Rede stellen lassen, weil sie Ähren raufen (Matth. 12, 1, 2). Man darf am Sabbat nicht Feuer anzünden nach dem Gesetz, also — folgern die Rabbiner — auch nicht auslöschen. Das wird dann beides auf Lichter und Lampen ausgedehnt. Aber wenn jemand ein Licht auslöscht, weil er sich fürchtet vor Räubern u. dgl., so ist das dann doch wieder erlaubt. Eine Feuersbrunst aber darf man am Sabbat nicht löschen. Man darf jedoch bei einer solchen auch am Sabbat die nötigen Mahlzeiten für den Sabbat heraustragen, ebenso einen Korb voll Brote, ein Faß Wein — aber nicht Geld. Ob ein Verstümmelter am Sabbat mit seinem Stelzfuß ausgehen, ihn „tragen“ darf, ist streitig. Die Vorsicht gebietet dem vorzubeugen, daß man nicht in Gefahr kommt, den Sabbat zu entheiligen, deshalb wird der Schneider z. B. bei einbrechender Dunkelheit nicht mehr mit der Nadel ausgehen, damit er nicht in Gefahr kommt, sie noch nach Sabbatanbruch zu tragen. Bekannt ist, daß im Anfang der Makkabäerkämpfe sich eine Schar Juden am Sabbat niederhauen ließ, ohne zum Schwert zu greifen, um den Sabbat nicht zu entweihen. Man beschloß dann allerdings, auch am Sabbat das Schwert zu nehmen, aber bloß zur Verteidigung, nicht zum Angriff.

Noch größer fast ist die Kasuistik in den Verordnungen über rein und unrein. Das zeigt jede beliebig herausgegriffene Vorschrift: ein dreifüßiger Tisch z. B. ist, wenn ein

Fuß fehlt, nicht verunreinigungsfähig, weil zerbrochen; ebenso wenn zwei Füße fehlen; fehlen aber drei, so ist die Tischplatte verunreinigungsfähig, wenn man beabsichtigt, sie als Platte zu gebrauchen. Runde Blashörner sind verunreinigungsfähig, gerade aber nicht. — Das Urteil Jesu aber lautet: ihr Pharisäer heutzutage, ihr reiniget das Auswendige von Becher und Schüssel, was ihr aber inwendig habt, ist voll Raub und Bosheit (Lukas 11, 39).

Auch das bürgerliche Recht ist von den Schriftgelehrten in den Bereich ihrer Tätigkeit gezogen worden. Was hierbei unsere Aufmerksamkeit im besonderen noch erregt, ist die Wahrnehmung, daß im talmudischen Recht zahlreiche Berührungen mit dem babylonischen sich finden. Und zwar sind es wiederum auffallende Übereinstimmungen mit dem Hammurabirecht, gerade an solchen Punkten, wo der Talmud nicht das alttestamentliche Recht einfach wiedergibt. Ausdrücklich wird zweimal auf das „heidnische" Recht bezug genommen, und dieses abgelehnt; beidemal sind es Vorschriften des Hammurabigesetzes, die abgewiesen werden. Bei einer Reihe anderer Bestimmungen handelt es sich um Dinge, die ganz außerhalb des Gesichtskreises des alttestamentlichen Gesetzgebers lagen, z.B. um Handelsagenten, Landverpachtung, Schiffsmiete. An eine selbständige Entwicklung aus dem alttestamentlichen Recht kann also nicht gedacht werden.

Die Zusammenhänge können uns nicht wundernehmen, wenn wir die Fortdauer des Hammurabirechts im babylonischen Reich ins Auge fassen. 1600 Jahre nach Hammurabi wurde von Assurbanipal (668—626 v. Chr.) das Gesetzbuch für den Gebrauch seiner Zeit abgeschrieben; es hat also stets im babylonischen Recht seine Bedeutung bewahrt. Babylonisches Recht aber war zur Zeit der Achämeniden auch im persischen Reich in Geltung. Im Talmud hat es sich bis auf unsere Tage bewahrt.
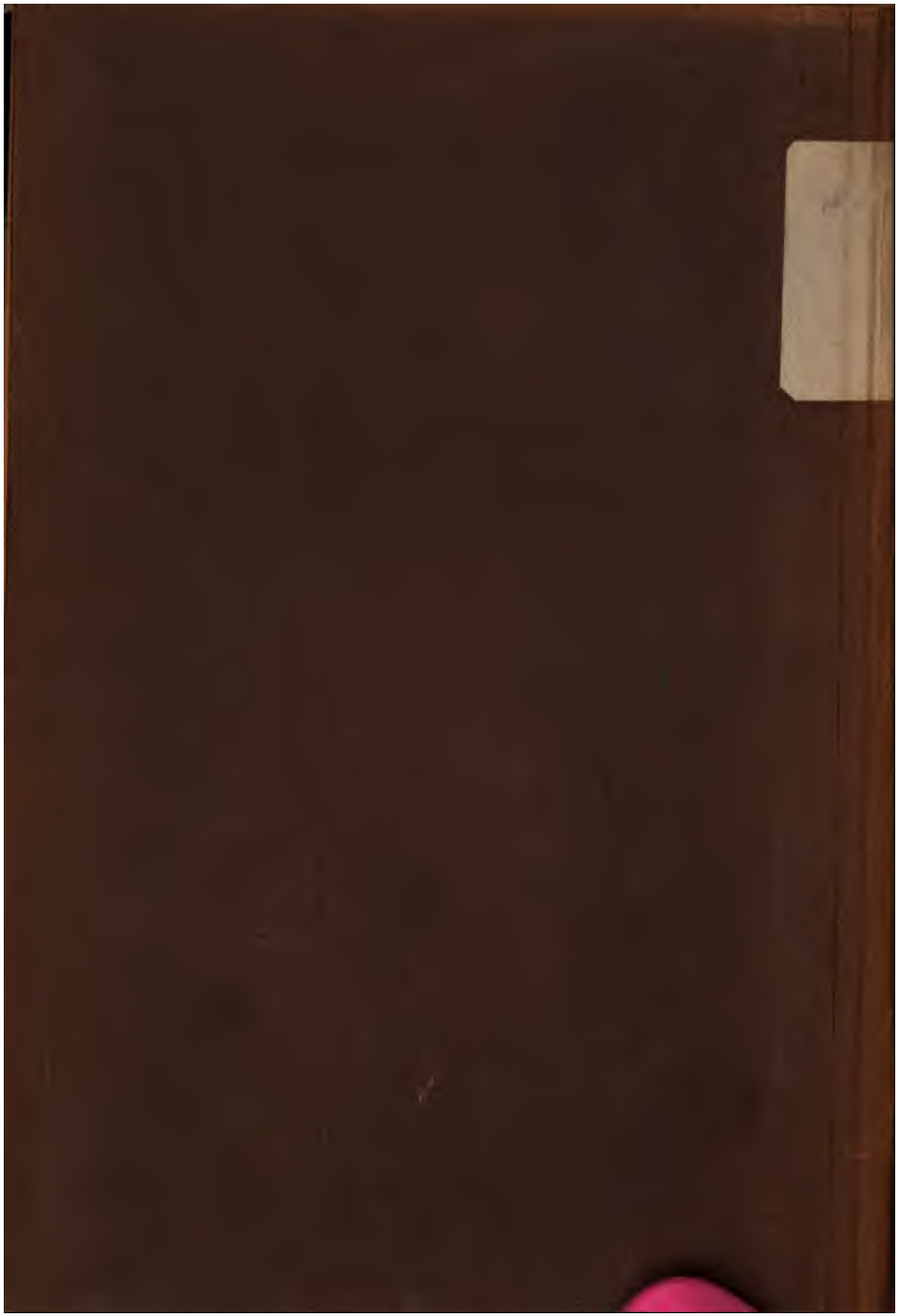
Das Ziel der Schriftgelehrten war, das ganze Leben des Menschen durch genaue Vorschriften zu regeln, so daß